

# Tagesordnung

für die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses  
der Stadt Monschau

am Dienstag, 27.10.2015, 18:00 Uhr

## Öffentliche Sitzung:

1. Erhebung von Abwassergebühren im Haushaltsjahr 2016
  - a) Gebührenkalkulation für das Jahr 2016
  - b) Betriebsabrechnung Abwassergebühren 2014
  - c) Festsetzung der Gebührensätze für das Jahr 2016
  - d) 8. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Monschau vom 02.04.2009
2. Erhebung von Abfallgebühren im Haushaltsjahr 2016
  - a) Gebührenkalkulation für das Jahr 2016
  - b) Betriebsabrechnung 2014
  - c) Festsetzung der Gebührensätze für das Jahr 2016
  - d) 7. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Monschau vom 02.04.2009 zur Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Monschau
3. Erhebung von Straßenreinigungsgebühren im Haushaltsjahr 2016
  - a) Gebührenkalkulation für das Jahr 2016
  - b) Betriebsabrechnung 2014
  - c) Festsetzung der Gebührensätze für das Jahr 2016
  - d) 19. Satzung zur Änderung der Satzung vom 12.12.1996 über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Monschau
4. Erhebung von Friedhofsgebühren im Haushaltsjahr 2016
  - a) Gebührenkalkulation für das Jahr 2016
  - b) Festsetzung der Gebührensätze für das Jahr 2016
  - c) 21. Satzung zur Änderung der Satzung vom 18.12.1989 über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Stadt Monschau

***Hinweis zu TOP 1 bis 4: Die Gebührensatzungen werden bei Bedarf erneut für die Tagesordnung der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 17.11.2015 vorgesehen, um ausreichende Beratungszeit zu gewährleisten.***

5. Stellenplan 2016
6. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 einschließlich vierter Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans nach § 6 Abs. 1 des Stärkungspaktgesetzes NRW

7. Anfragen der Ausschussmitglieder
8. Mitteilungen der Verwaltung

**Nichtöffentliche Sitzung:**

1. Städtebauförderung Monschau
2. Anfragen der Ausschussmitglieder
3. Mitteilungen der Verwaltung
  - 3.1 Umschuldung von Krediten im Haushaltsjahr 2015



## Sachlage:

Bei der Abwasserbeseitigung handelt es sich um eine Pflichtaufgabe der Stadt, für die gemäß § 6 Abs. 1 Satz 3 Kommunalabgabengesetz (KAG) kostendeckende Gebühren zu erheben sind.

Die Pflicht resultiert aus § 18 a des Wasserhaushaltsgesetzes in Verbindung mit § 53 Abs. 1 des Landeswassergesetzes (LWG), wonach die Abwasserbeseitigungspflicht grundsätzlich den Städten und Gemeinden obliegt.

Der Wasserverband Eifel-Rur (WVER) als Abwasserverband im Sinne des § 54 LWG hat allerdings die Aufgabe der Abwasserbeseitigung ( § 2 Abs. 1 Nr. 6 Eifel-RurVG), soweit Kläranlagen, die für mehr als 500 Einwohner bemessen sind, und die dazugehörigen Sonderbauwerke betroffen sind. Im Stadtgebiet Monschau ist der WVER seit dem 01.01.1998 für diese Aufgaben zuständig.

Die Kosten, die der Stadt Monschau für die Abwasserbeseitigung „direkt“ entstehen und der an den Wasserverband Eifel-Rur zu zahlende Beitrag bilden zusammen den Aufwand nach § 6 Abs. 2 KAG, der durch Gebühreneinnahmen (und ggfls. Sonstige Einnahmen) zu decken ist.

Aufgrund des Urteils des OVG Münster vom 18.12.2007 (Az. 9A3648/04) ist die Erhebung der Abwassergebühren nicht mehr aufgrund eines einheitlichen Frischwassermaßstabes möglich, sondern es muss eine getrennte Gebührenerhebung durch eine Schmutzwasser- und eine Niederschlagswassergebühr erfolgen. Nach Auffassung des OVG fehlt auch bei homogener Bebauung unter den hiesigen modernen Lebensverhältnissen der erforderliche Zusammenhang zwischen dem Frischwasserbezug und der zu entsorgenden Niederschlagswassermenge. Das Urteil wurde am 13.05.2008 mit Beschluss vom Bundesverwaltungsgericht bestätigt und ist damit rechtskräftig.

Bei der Gebührenkalkulation sind neben den angeschlossenen privaten Grundstücksflächen die abflusswirksamen öffentlichen Straßenflächen zu ermitteln.

Die **Schmutzwassergebühr** wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter **Frischwasser**.

Grundlage der Gebührenberechnung für das **Niederschlagswasser** ist die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und oder befestigten Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann.

Der aus der Gebührenkalkulation zu entnehmende **öffentliche Anteil** enthält sowohl die Kosten für die Entwässerung der städtischen Straßen als auch die der Bundes- Land- und Kreisstraßen.

Die Verwaltung hat den für die an Netzleitungen angeschlossenen Grundstücke voraussichtlich entstehenden Kostenaufwand im Jahre 2015 ermittelt. Diesbezüglich wird auf die beigelegte Gebührenkalkulation (**Anlage 1**) verwiesen.

Aus der Kalkulation ergeben sich

- a) Für die Ableitung des Schmutzwassers eine Gebühr von **5,65 €/m<sup>3</sup>**
- b) Für die Ableitung des Niederschlagswassers eine Gebühr von **1,32 €/m<sup>2</sup>**
- c) eine Grundgebühr wird nicht erhoben.

## Erläuterungen zu den wesentlichen Veränderungen gegenüber der Kalkulation 2015:

### 1. Frischwasserverbrauch:

Der Frischwasserbezug im Bereich der Stadt Monschau hat in dem aktuell abgerechneten Verbrauchszeitraum 01.10.2014 bis 30.09.2015 insgesamt rd. 606.000 m<sup>3</sup> betragen. Unter Berücksichtigung der nicht angeschlossenen Aussenbereiche, des über Zwischenzähler erfassten „Viehabzugs“ sowie der sonstigen Verbrauchsmengen, die nachweislich nicht dem Abwassersystem zugeführt werden (Bäcker, Druckereien, Waschanlagen) wurde bei der Gebührenkalkulation ein „gebührenrelevanter“ Frischwasserverbrauch von 550.000 m<sup>3</sup> (+ 10.000 m<sup>3</sup>) zu Grunde gelegt.

Die höhere Verbrauchsmenge bewirkt eine **Minderung** des Gebührensatzes um **0,10 €/m<sup>3</sup>**.

### 2. Niederschlagswassergebühr:

Die abflussrelevanten Flächen sind nahezu unverändert geblieben (Abgang: 938 m<sup>2</sup>).

### 3. Umlage an den WVER:

Aus dem Entwurf des Wirtschaftsplanes 2016 ergibt sich für die Stadt Monschau im kommenden Jahr eine Beitragsbelastung von 2.941.760 €. Gegenüber dem Vorausleistungsbescheid 2015 in Höhe von 2.952.430 € bedeutet das eine **Verbesserung** um **10.670 €**.

### 4. Unterhaltung der Grundstücke/bauliche Anlagen:

Der Haushaltsansatz umfasst neben dem „Sockelbetrag“ von 150.000 € einen Betrag von 200.000 € zur Fortführung des vom Rat beschlossenen ABK 2011 – 2016.

Für die Fremdwassersanierung im Einzugsgebiet Monschau-Konzen wurde in diesem Jahr eine Zuwendung in Höhe von 38.500 € (50 % Förderung) bewilligt. Diese wurde bei den Einnahmen/Erträgen (s. Kostenschlüssel 9) in der Kalkulation entsprechend berücksichtigt.

### 5. Landesförderung 2016:

Die Stadt Monschau hat am 09.07.2015 einen Antrag auf Landesförderung bei überdurchschnittlich hohen Abwassergebühren für das Jahr 2016 über die Bezirksregierung in Köln beim Ministerium für Inneres und Kommunales eingereicht.

In die Gebührenkalkulation 2016 wurde ein Ertrag in der Höhe der in diesem Jahr tatsächlich erhaltenen Abwassergebührenhilfe (167.500 €) eingestellt.

### 6. Kostenunterdeckung Vorjahre:

Gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 KAG NRW sind Kostenüberdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes innerhalb der nächsten 4 Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraumes ausgeglichen werden.

Die **vorläufige** Betriebsabrechnung **2014** weist eine Unterdeckung in Höhe von 158.147 € aus. Die bei den verschiedenen Sachkonten eingetretenen Verbesserungen/Verschlechterungen des Rechnungsergebnisses gegenüber der Kalkulation sind aus der beigefügten Tabelle ersichtlich.

Durch die Beendigung des Dienstleistungsvertrages mit der RWE Deutschland AG waren bei der Abrechnung des Frischwasserverbrauchs zum 30.09.2013 die Zählerstände auf der Grundlage des zuletzt ermittelten Jahreswasserverbrauchs geschätzt worden.

Hierdurch hatten sich bei der Abrechnung zum 30.09.2014 zahlreiche „Korrekturen“ ergeben, die letztlich eine Reduzierung des abgerechneten Frischwasserverbrauchs um rd. 15.000 m<sup>3</sup> (rd. 80.000 € weniger Gebühreneinnahmen) zur Folge hatten.

Derzeit liegen die Beitragsbescheide zur Festsetzung der Schmutzwasserabgabe 2014 für die drei Kläranlagen im Stadtgebiet noch nicht vor. In der Betriebsabrechnung wird daher vorläufig das „Ergebnis“ 2013 wiedergegeben.

Darüber hinaus wird ein Drittel der Unterdeckung 2013 (42.688 € - 2. Teilbetrag) in der Gebührenkalkulation ausgewiesen.

## 7. Gebühr Zwischenzähler

Die jährliche Gebühr für den Einbau von Zwischenzählern einschl. Feststellung/Abrechnung der zusätzlichen bzw. zurückgehaltenen Wassermengen beträgt gemäß § 4 Abs. 6 der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung 21,40 €. Verwaltungsseitig wird vorgeschlagen, die Gebühr geringfügig um 0,20 € auf 21,60 €/Jahr (durch 12 teilbarer Betrag) anzuheben.

### Rechtslage:

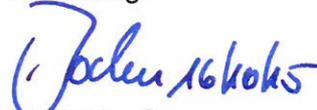
Der Rat der Stadt Monschau ist gemäß § 41 Abs. 1 Buchstaben f) und i) GO NRW zuständig für die satzungsmäßige Festsetzung allgemein geltender öffentlicher Abgaben.

Die Vorberatung durch den Haupt- und Finanzausschuss erfolgt gemäß § 15 Absatz 1, Ziffer 1.1 der Hauptsatzung der Stadt Monschau.

### Finanzielle Auswirkungen:

Die verwaltungsseitig vorgeschlagene Gebührenfestsetzung für den Zeitraum 01.01. – 31.12.2016 gewährleistet auf der Grundlage einer sachgerechten Kalkulation eine Kostendeckung im Abwassergebührenhaushalt.

Im Auftrag:

  
(Boden) 

Anlage 1: Gebührenkalkulation 2016

Anlage 2: Betriebsabrechnung 2014 (vorläufig)

Anlage 3: 8. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung

Trennung des Entwässerungshaushaltes in einen Schmutzwasser- und einen Niederschlagswasseranteil									
2016									
Verteilungsschlüssel	SW	RW	RW öffentlich	RW Privat					
1			38,94%	61,06%	Verteilerschlüssel				
2	43,15%	56,85%	22,14%	34,71%	Ableitungsschlüssel				
3	47,71%	52,29%	20,36%	31,93%	Baukostenschlüssel Kanal				
4	76,20%	23,80%	9,27%	14,53%	Kostenschlüssel WVER				
5	69,48%	30,52%	11,89%	18,63%	Betriebskostenschlüssel Kanal				
Aufschlüsselung Gebührenbedarfsberechnung 2016									
Kostenschlüssel	Kostenart	Gesamtaufwand	Abzüge	Gebührenbedarf	Schlüssel	Gebührenbedarf			
						SW	RW	RW öffentlich	RW Privat
		EUR	EUR	EUR		EUR	EUR	EUR	EUR
1.1	Personalkosten Verwaltung	91.426		91.426	2	39.450	51.976	20.242	31.734
1.2	Personal- Fahrzeugkosten Bauhof	41.800		41.800	3	19.943	21.857	8.510	13.347
1.3	Sachkostenanteil	10.000		10.000	2	4.315	5.685	2.214	3.471
2.1	Unterhaltung Grundstücke / bauliche Anlagen	350.000		350.000	5	243.180	106.820	41.615	65.205
2.1	Stromkosten	19.000		19.000	5	13.201	5.799	2.259	3.540
2.2	Tilgungsleistung für besond. Kreditfinanzierung (Beratungsvertrag)	20.022		20.022	2	8.639	11.383	4.433	6.950
2.3	Aufwand für KHA	0		0	2	0	0	0	0
2.4	Dienstleistungsentgelte	200.000		200.000	2	86.300	113.700	44.280	69.420
4.	Umlage an den WVER	2.941.760		2.941.760	4	2.241.621	700.139	272.663	427.476
5.	Abführung Abwasserabgabe Schmutzwasser	67.400		67.400	dirSW	67.400			
	verschm. Niederschlagsw.	25.100		25.100	1		25.100	9.775	15.325
6.	Abschreibung:	<b>622.377</b>							
	MW-Kanal 35,00%	217.832		217.832	3	103.928	113.904	44.351	69.554
	SW-Kanal 37,00%	230.279		230.279	dirSW	230.279			
	RW-Kanal 28,00%	174.266		174.266	1		174.266	67.866	106.399
7.	kalk. Verzinsung (4,5%)	<b>385.745</b>							
	MW-Kanal 33,00%	127.296		127.296	3	60.733	66.563	25.917	40.646
	SW-Kanal 41,00%	158.155		158.155	dirSW	158.155			
	RW-Kanal 26,00%	100.294		100.294	1		100.294	39.058	61.235
abzüglich Einnahmen/Erträge									
8.	Einnahmen A.I.D.E.		50.000	-50.000	dirSW	-50.000	0	0	0
9.	Landesförderung								
	- Abwassergebührenhilfe		167.500	-167.500	dirSW	-167.500	0	0	0
	- Zuschuss FW-Sanierung		38.500	-38.500	2	-16.613	-21.887	-8.524	-13.363
10.	Kostenunterdeckung Vorjahre	95.403		95.403	67 / 33	63.920	31.483	12.261	19.222
	<b>Summen</b>	<b>4.870.033</b>	<b>256.000</b>	<b>4.614.033</b>		<b>3.106.953</b>	<b>1.507.080</b>	<b>586.921</b>	<b>920.160</b>
						<b>SW</b>	<b>RW</b>	<b>RW öffentlich</b>	<b>RW Privat</b>
						<b>67,34%</b>	<b>32,66%</b>	<b>12,72%</b>	<b>19,95%</b>
<b>Der öffentliche Anteil an den Entwässerungsgebühren für Straßen, Wege und Plätze beträgt</b>							<b>12,72%</b>	<b>1,32 €/m²</b>	
<b>Schmutzwassergebühr bei 550.000 m³ Frischwasserverbrauch:</b>						<b>5,65 €/m³</b>			
<b>Niederschlagswassergebühr bei 69,6785 ha angeschlossene Fläche</b>						<b>1,32 €/m²</b>			



<b>Ermittlung Schlüssel 3</b>								
<b>Baukostenschlüssel Mischwasserkanal (Berechnung eines fiktiven Trennsystems)</b>								
Regelquerschnitte Regen- u. Schmutzwasserkanäle in der Stadt Monschau (mittlere Verhältnisse gemäß Kanalkataster):								
Regenwasserkanal aus Beton	DN 400: b=	1,43 m	t =	2,0 m				
Schmutzwasserkanal aus Stz	DN 250: b=	1,02 m	t =	2,50 m				
<b>1. Ermittlung der Kosten je lfdm Kanal (b = 1,02 m, t = 2,00 m)</b>								
							Gesamt brutto	
							€	
Zwischensumme gemäß aktueller Berechnung							<b>310,00</b>	
Verteilung auf RW und SW zu je 50%		0,50			Anteil RW		<b>155,00</b>	
					Anteil SW		<b>155,00</b>	
<b>2. Ermittlung der Mehrkosten der Baugrubenverbreiterung für einen RW-Kanal DN 400 + Rohr</b>								
Rohrlieferung und Verlegung Beton DN 400 gemäß aktueller Berechnung							193,00	
<b>Kostenanteil Regenwasserkanal</b>							<b>193,00</b>	
<b>3. Ermittlung der Mehrkosten für einen SW-Kanal für die Tieferlegung von 2,00 m auf 2,50 m + Rohr</b>								
Rohrlieferung und Verlegung Stz DN 250 gemäß aktueller Berechnung							167,00	
<b>Kostenanteil Schmutzwasserkanal</b>							<b>167,00</b>	
<b>4. Ermittlung der Mehrkosten für einen MW-Kanal für die Mehrbreite von 0,41 m bei t = 2,50 m</b>								
		m	m	m	m <sup>3</sup>	€/m <sup>3</sup>		
Bodenaushub		1,00	0,41	0,50	0,21	23,80	4,88	
<b>Kostenanteil Regenwasserkanal</b>							<b>4,88</b>	
					%			
Kostenanteile Schmutzwasserkanal gesamt					47,71		<b>322,00</b>	
Kostenanteile Regenwasserkanal gesamt					52,29		<b>352,88</b>	
Gesamtkosten Mischwasserkanal					<b>100,00</b>		<b>674,88</b>	
<b>Schlüssel 3</b>							<b>öffentlich</b>	<b>Privat</b>
für Niederschlagswasser (aufgeteilt nach Schlüssel 1)							20,36%	31,93%
für Schmutzwasser								47,71%
<b>Gesamtschlüssel</b>							<b>20,36%</b>	<b>79,64%</b>

<b>Ermittlung Schlüssel 5</b>					
<b>Betriebskosten Kanalisation</b>					
Bei der Unterhaltung von Kanalisationsanlagen im Mischsystem ist zu beachten, daß das Schmutzwasser höhere Kosten verursacht als das Niederschlagswasser. Im vorliegenden Fall werden aus der Erfahrung auf ein Teil Schmutzwasser drei Teile Niederschlagswasser angesetzt. Entsprechend dieser Relation ergibt sich:					
					m <sup>3</sup>
Niederschlagsabfluß (s. Berechnung zu Schlüssel 1)					724.678
Schmutzwasserabfluß( Wasserverbrauch)		550.000	3		1.650.000
fiktive Mischwassermenge				100%	2.374.678
<b>Schlüssel 5</b>					
Anteil Betriebskosten für Niederschlagswasser					30,52%
Anteil Betriebskosten für Schmutzwasser					69,48%
				<b>öffentlich</b>	<b>Privat</b>
für Niederschlagswasser (aufgeteilt nach Schlüssel 1)				11,89%	18,63%
für Schmutzwasser					69,48%
<b>Gesamtschlüssel</b>				<b>11,89%</b>	<b>88,11%</b>

Abwassergebühren 2014  
Betriebsabrechnung - vorläufig -

Stand: 15.10.2015

Anlage 2

Betriebsabrechnung Kanalbenutzungsgebühren Jahr 2014		
Sachkonto:	Bezeichnung	IST 2014 an Netzleitungen angeschlossene Grundstücke
		Kalkulation 2014 an Netzleitungen angeschlossene Grundstücke
A) Erträge		
432500	Schmutzwassergebühren	2.909.700,00 EUR
432500	Niederschlagswassergebühren	881.439,00 EUR
ILV	NW-Gebühren städt. Straßen	434.545,00 EUR
432500	NW-Gebühren klassifizierte Straßen	134.340,00 EUR
412100	Landeszuweisung (GFG)	191.951,00 EUR
448100	Zuschuss Fremdwassersanierung	54.700,00 EUR
448400	Erstattung A.I.D.E Küchelscheid/Leykaul	70.000,00 EUR
	Erstattung Abwasserabgabe	0,00 EUR
<b>SUMME</b>	<b>Erträge 2014:</b>	<b>4.676.675,00 EUR</b>
523030	Beitrag an den VVER	2.903.200,00 EUR
523010	Abwasserabgabe	92.800,00 EUR
500100..519999	Persönliche Ausgaben	82.200,00 EUR
521100	Unterhaltung Grundstücke/baul. Anlagen	150.000,00 EUR
verschiedene	Sonstiger Aufwand	10.000,00 EUR
529100	Dienstleistungsentgelte	150.000,00 EUR
ILV	Tilgung für bes. Kreditfinanzierung	20.022,00 EUR
581100 - ILV	Arbeits- /Fahrzeugeinsatz Bauhof	45.000,00 EUR
571044	Abschreibungen	750.468,00 EUR
	Verzinsung des Anlagekapitals	403.067,00 EUR
ILV	Unterdeckung Gebührenhaushalte 2011/2012	63.691,00 EUR
<b>SUMME</b>	<b>Aufwendungen 2014:</b>	<b>4.670.448,00 EUR</b>
<b>ERGEBNIS</b>	<b>Unterdeckung:</b>	<b>158.147,00 EUR</b>

Zahlen 2013 !!!!!



## BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende 8. Satzung der Stadt Monschau vom \_\_\_\_\_ zur Änderung der  
Gebührensatzung vom 02.04.2009 zur Entwässerungssatzung der Stadt Monschau vom  
27.02.2015 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der  
Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung  
nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden  
kann, es sei denn, es würde geltend gemacht, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren  
nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die  
verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurde, die den Mangel ergibt.

Monschau, den

Margareta Ritter  
Bürgermeisterin



**Noch Beschlussvorschlag:**

3. Der Rat beschließt, die Gebühren für die Abfallbeseitigung für das Jahr 2016 wie folgt festzusetzen:

Gefäßart	Grundgebühr 2016	Grundgebühr 2015	Differenz
Je 60 l Restmüllgefäß	87,00 €	82,20 €	+ 4,80 €
Je 240 l Restmüllgefäß	296,40 €	280,20 €	+ 16,20 €
Je 1.100 l Container (wöchentlich)	2.820,60 €	2.666,40 €	+ 154,20 €
Je 1.100 l Container (14-tägig)	1.369,80 €	1.294,20 €	+ 75,60 €
Je 1.100 l Container (4-wöchentlich)	666,00 €	628,80 €	+ 37,20 €
Je 30 l Restmüllsack	3,80 €	3,50 €	+ 0,30 €
Je 60 l Restmüllsack	6,50 €	6,00 €	+ 0,50 €
Je 110 l Sperrmüllsack	7,50 €	6,50 €	+ 1,00 €
Je Sperrmüllmarke	7,50 €	6,50 €	+1,00 €

	Zusatzgebühr 2016	Zusatzgebühr 2015	Differenz
Je kg Restabfall	0,33 €	0,30 €	+ 0,03 €

Bei nachgewiesener Eigenkompostierung verringert sich die vorgenannte Gebühr um jeweils 2,50 €/Monat (30,00/Jahr).

4. Der Rat beschließt die als **Anlage 3** beigefügte 7. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Monschau vom 02.04.2009 zur Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Monschau.

**Sachlage:**

1. Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden sind nach § 5 Abs. 6 Satz 1 des Landesabfallgesetzes als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger verpflichtet, die Abfälle einzusammeln und zu den Abfallentsorgungsanlagen zu befördern, die von den Kreisen bzw. in deren Auftrag betrieben werden.
2. Die Stadt Monschau unterhält hierfür eine Abfallentsorgungseinrichtung, wobei die Benutzer als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der Leistungen dieser Einrichtung ein Entgelt zahlen müssen (Abfallgebühr).
3. Die Abfallgebührenerhebung erfolgt auf der Grundlage des Kommunalabgabengesetzes und ist daher an das Kostendeckungsprinzip gebunden. Dieses Prinzip beinhaltet, dass das Gebührenaufkommen die Kosten der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung decken soll, jedoch nicht übersteigen darf.
4. Die Abfuhr der „Windelsäcke“ findet bei der Kalkulation keine Berücksichtigung, da hierfür kein kostendeckendes Entgelt erhoben wird (vgl. hierzu Ratsbeschluss vom 12.05.2009, TOP 4 öS) und daher eine Abwicklung über den Gebührenhaushalt „Abfallbeseitigung“ rechtlich nicht zulässig ist.
5. Die Verwaltung hat den für den Zeitraum 01.01. – 31.12.2016 voraussichtlich entstehenden Kostenaufwand ermittelt und für die jeweilige Gefäßgröße den kostendeckenden Gebührensatz, der sich in eine Grundgebühr und eine Zusatzgebühr unterteilt, errechnet.

Die Zusatzgebühr wird zunächst als Vorausleistung festgesetzt, die sich an der tatsächlich abgefahrenen Abfallmenge in Kilogramm des Vorjahres orientiert. Nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes erfolgt dann eine Abrechnung der Vorausleistung mit der tatsächlich im Veranlagungszeitraum abgefahrenen Gesamtkilogrammmenge.

6. **Bezüglich der ab dem Jahre 2016 zu zahlenden Grund- bzw. Zusatzgebühr wird auf die beigefügte Gebührenkalkulation (Anlage 1) mit entsprechenden Erläuterungen zu den einzelnen Kostenpositionen verwiesen. Diese beruht auf den derzeit gültigen Gebührensätzen des Zweckverbandes Entsorgungsregion West (ZEW) vom 31.10.2014.**

**Die Gebührensatzung ZEW für das Jahr 2016 wird voraussichtlich in der Verbandsversammlung des ZEW am 27.11.2015 beschlossen.**

Nach derzeitigen Informationen (unter Vorbehalt) sollen die Gebührensätze des ZEW 2016 relativ konstant bleiben.

7. Das Restmüllaufkommen hat sich seit der Einführung des Wiegesystems (April 2009) um ca. 50 % verringert. Gleichzeitig haben sich in anderen Bereichen (Bio- und Grünabfälle) Abfallmenge und Kosten erheblich erhöht. Da diese Kosten aber nicht von der Haushaltsgröße bzw. der Restmüllmenge sondern bspw. von der Grundstücksgröße abhängig sind, werden seit 2013 bei der verbrauchsabhängigen Zusatzgebühr nur noch die Kosten für den Haus- und Sperrmüll sowie die Entsorgungskosten bei den Bio- und Grünabfällen berücksichtigt. Alle übrigen Abfallfraktionen (Altpapier, Sammlung und Transport der Bio- und Grünabfälle, Elektroschrott, Schadstoffe), deren Aufwand über einen allgemeinen Umlageschlüssel abgerechnet wird, werden dagegen über die Grundgebühr (gleichmäßige Verteilung auf alle angeschlossenen Haushalte) abgerechnet.

8. Gemäß § 9 II Satz 7 Landesabfallgesetz ist den Eigenkompostierern ein angemessener Gebührenabschlag zu gewähren. Die Anzahl der „Eigenkompostierer“ bleibt relativ konstant (aktuell: rd. 1.080). Sie beträgt im Verhältnis zu den „Grünabfall-Entsorgern“ etwa 1:4. Unter Berücksichtigung des kalkulierten Aufwandes für die Grünabfallentsorgung im Jahre 2016 in Höhe von rd. 186.000 € ergibt sich ein durchschnittlicher Kostenaufwand von 44,00 € je „Grünabfallentsorger“ (186.000 € : 4.200 Entsorger). Unter Berücksichtigung einer angemessenen Beteiligung (rd. 1/3) an den „Vorhaltekosten“ für die Bio-/Grünabfallentsorgung sieht die Kalkulation für das Jahr 2016 einen Gebührenabschlag von 30,00 €/Jahr/Gefäß (unverändert) vor.
9. Gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 KAG NRW sind Kostenüberdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes innerhalb der nächsten 4 Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraumes ausgeglichen werden.

Die Betriebsabrechnung **2014** schließt mit einer Unterdeckung von 64.824 € ab. Dies ist überwiegend auf eine deutlich gestiegene Bio-/Grünabfallmenge (Mehraufwand: **46.800 €**) bzw. auf den neuen Vertrag mit der Fa. Schönackers im Bereich der Altpapierentsorgung (Mehraufwand: **9.000 €**) zurückzuführen.

Diese wird anteilig (jeweils 1/3) bei der Kalkulation der Grundgebühr 2016/2017/2018 berücksichtigt.

In der nachfolgenden Tabelle wird die sprunghafte Kostenentwicklung im Bereich der Bio-/Grünabfallentsorgung deutlich:

➤ **Grünabfälle**

Jahr	Kalkulation		Ergebnis		Verschlechterung
2011	1.100 t	111.575 €	1.075 t	109.822 €	
2012	1.100 t	91.182 €	1.185 t	105.928 €	
2013	1.200 t	100.300 €	1.304 t	111.047 €	
<b>2014</b>	<b>1.200 t</b>	<b>102.800 €</b>	<b>1.570 t</b>	<b>137.246 €</b>	<b>34.446 €</b>
2015	1.500 t	125.545 €	1.092 t	87.960 €	Stand: 31.08.2015
2016	1.650 t	137.575 €			

➤ **Bioabfälle**

Jahr	Kalkulation		Ergebnis		Verschlechterung
2011	100 t	35.125 €	107 t	33.389 €	
2012	100 t	30.888 €	119 t	31.761 €	
2013	135 t	30.400 €	168 t	40.244 €	
<b>2014</b>	<b>150 t</b>	<b>32.810 €</b>	<b>185 t</b>	<b>45.172 €</b>	<b>12.362 €</b>
2015	180 t	43.972 €	141 t	32.287 €	Stand: 31.08.2015
2016	210 t	48.685 €			

10. Nach der vorliegenden Gebührenkalkulation für das Jahr 2016 ergeben sich für Haushalte mit einem 60 l Restmüllgefäß bei unterstellten jährlichen Abfuhrmengen von 50 bis 250 kg Restmüll ab dem Jahr 2016 folgende Gebühren:

### Vergleichsberechnung Abfallgebühren 2015/2016

(bei hypothetischen Abfallmengen von 50 kg bis 250 kg)

Grund- gebühr 2015 in €	Grund- gebühr 2016 in €	Abfuhr- menge in kg	Zusatz- gebühr 2015 0,30 €/kg	Zusatz- gebühr 2016 0,33 €/kg	Gesamt- Gebühr 2015 in €	Gesamt- gebühr 2016 in €	Erhöhung in 2016 um...€
82,20	87,00	50	15,00	16,50	97,20	102,90	5,70
82,20	87,00	100	30,00	33,00	112,20	120,00	7,80
82,20	87,00	150	45,00	49,50	127,20	136,50	9,30
82,20	87,00	200	60,00	66,00	142,20	153,00	10,80
82,20	87,00	250	75,00	82,50	157,20	169,50	12,30

11. Die 7. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung ist als **Anlage 3** beigelegt.

#### Rechtslage:

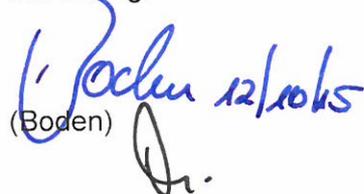
Der Rat der Stadt Monschau ist gemäß § 41 Abs. 1 Buchstaben f) und i) GO NRW in Verbindung mit § 10 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Monschau zuständig für die satzungsmäßige Festsetzung allgemein geltender öffentlicher Abgaben.

Gemäß § 15 Absatz 1 Ziffer 1.1 der Hauptsatzung der Stadt Monschau ist eine Vorberatung im Haupt- und Finanzausschuss erforderlich.

#### Finanzielle Auswirkungen:

Die verwaltungsseitig vorgeschlagene Festsetzung der Gebührensätze für den Zeitraum 01.01. – 31.12.2016 gewährleistet auf der Grundlage einer sachgerechten, den derzeitigen Erkenntnissen und Bewertungsgrundlagen entsprechenden Kalkulation eine Kostendeckung im Gebührenhaushalt.

Im-Auftrag:

  
(Boden)

- Anlage 1: Gebührenkalkulation für den Zeitraum 01.01. – 31.12.2016  
 Anlage 2: Betriebskostenabrechnung 2014  
 Anlage 3: 7. Änderung der Gebührensatzung vom 02.04.2009



**Anlage 1 zur Beschlussvorlage**  
**Gebührenkalkulation für den Zeitraum 01.01. – 31.12.2016**

A) Ermittlung der pro Gefäß (Müllgefäß oder Container) zu zahlenden Grundgebühr ab 01.01.2016

Pos.	Art des Kostenaufwandes	Kostenaufwand /Jahr
1.	Personalkostenaufwand	53.054,00€
2.	+ Kosten Erstellung Abfallkalender (6.100 St. X 0.56€ zzgl. 19% Mehrwertsteuer)	4.065,00€
3.	+ Sächlicher Aufwand	1.500,00€
4.	+ Beseitigung des „wilden Mülls“	1.000,00€
5.	+ Kostenbeteiligung Abfallberatung privater Haushaltungen (0,86€ x 11.855 EW / Jahr)	10.195,00€
6.	+ Lfd. Kosten für das Software –Programm bzw. das Modul „Abfallbanking“	3.900,00€
7.	+ Grundgebühr für Haus- und Sperrmüll (14,60€ x 12.506 Einwohnereinheiten/ Jahr )	182.588,00€
8.	+ Entschädigungsbetrag Schadstoffsammlung (0,44€ x 11.855 EW / Jahr)	5.216,00€
9.	+ Betrieb Sammel- und Übergabestellen Elektroschrott (0,19 € zzgl. 19 % x 11.855 EW )	2.680,00€
10.	+ Abfuhrkosten Elektroschrott	7.500,00€
11.	- Erlös Altpapier	-13.500,00€
12.	+ Sammlung einschl. Transport Bio-/Grünabfälle	92.600,00€
13.	- Ertrag öffentlicher Anteil Entsorgung Grünabfall (ILV)	-5.000,00€
14.	+ Gebührenabschlag Eigenkompostierer ( 1.080 Antragsteller x 30,00€)	32.400,00€
15.	+ Restliche Kostenunterdeckung Gebührenhaushalt 2012	5.583,00€
16.	+ 33,33 % Kostenunterdeckung Gebührenhaushalt 2013 (23.857 €; 2. Teilbetrag)	7.952,00€
17.	+ 33,33 % Kostenunterdeckung Gebührenhaushalt 2014 (64.824 €; 1. Teilbetrag)	21.608,00 €
	<b>Gesamtaufwand:</b>	<b>413.341,00 €</b>

Gefäßart	Anzahl der Gefäße	Abfuhrturnus (Berechnungsfaktor Zahl der Leerungen im Jahr)	Gesamtliterzahl / Jahr
60L	5.250	14-tägig (x26)	8.190.000
240L	48	14-tägig (x26)	299.520
1.100L	10	wöchentlich (x52)	572.000
1.100L	8	14-tägig (x26)	228.800
1.100L	15	vierwöchig (x13)	214.500
			9.504.820

Gesamtkosten

\_\_\_\_\_ = Grundgebühr pro Liter

Maßstabseinheiten (= Gesamtliterzahl, Ermittlung s. Seite1)

413.341 €		
	=	0,0435
9.504.820 L		
		<b>Grundgebühr / pro Liter</b>

**B) Aufteilung Position 1. entsprechend der konkreten Kostenentstehung (entnommen aus Entgeltregelung Leistungsbeschreibung Abfuhrunternehmen)**

Pos.	Art des Kostenaufwandes	Kostenaufwand für ein Kalenderjahr (brutto)
1.	Vergütungsanspruch Abfuhrunternehmen (Entgelt Miete und Einsammlung pro Leerung eines Behälters (€) für alle Gefäße und Container	105.280,00 €

dem Kostenaufwand liegen folgende Berechnungseinheiten zu Grunde (angenommene Erhöhung der Vergütungssätze um 3 %)

60 l Gefäße: 5.250 St. x 0,61 € x 26 Abf. = 83.265,00 €  
 240 l Gefäße: 48 St. x 0,81 € x 26 Abf. = 1.010,88 €  
 1.100 l Container: 10 St. x 5,37 € x 52 Abf. = 2.792,40 €  
 dto. 8 St. x 4,07 € x 26 Abf. = 846,56 €  
 dto. 15 St. x 2,85 € x 13 Abf. = 555,75 €  
 88.470,59 €

Zzgl. 19% MwSt. + 16.809,41 €

**Abfuhrrentgelt (brutto) = 105.280,00 €**

Zu zahlende Grundgebühr pro Gefäß bzw. Container für 2016

Gefäßart	A)			B)			
	Anzahl Gefäß	Liter pro Gefäß	Grundgebühr / Liter 0,0435 €	Entgelt Einsammlung pro Leerung (€)	Miete u. Entgelt pro Leerung (€) jährlich	Gesamtgrundgebühr (Spalte 3+5) (€)	durch 12 monatliche Grundgebühr €
1	2	3	4	5	6	7	
60 l- -14tg.-	1.560	67,86	0,61	18,87	86,73	7,25	
240 l- -14tg.-	6.240	271,44	0,81	25,06	296,50	24,70	
1.100 l- -wtl.-	57.200	2.488,20	5,37	332,30	2.820,50	235,05	
1.100 l- -14tg.-	28.600	1.244,10	4,07	125,93	1.370,03	114,15	
1.100 l- -vierwöchig-	14.300	622,05	2,85	44,09	666,14	55,50	

Erläuterungen zu den einzelnen Kostenpositionen bei der verbrauchsunabhängigen Grundgebühr:

**Pos. 1**

Personalkostenansatz 2016 bei dem Produkt 11-537-01 – Verwertung und Beseitigung von Abfällen –

**Pos. 2**

unverändert

**Pos. 3**

Sockelbetrag

**Pos. 4**

Sockelbetrag

**Pos. 5**

Der Kostenansatz (0,86 €/Einwohner) ergibt sich aus § 4 (1) der derzeit gültigen Gebührensatzung des Zweckverbandes Entsorgungsregion West (ZEW) für die Abfallentsorgung vom 31.10.2014. Nach § 3 Abs. 1+2 der Gebührensatzung ist für die Erhebung der Grundgebühr die Einwohnerzahl nach der amtlichen Erhebung des IT. NRW zum 30.06.2014 maßgeblich (= 11.855 Einwohner).

**Pos. 6**

unverändert- (gem. den abgeschlossenen Wartungsverträgen).

**Pos. 7**

Als Basis für die Erhebung der Grundgebühr wird nicht nur die Einwohnerzahl, sondern auch in einem angemessenen Verhältnis die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten einer Kommune zu Grunde gelegt. Dabei wird für je 5 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte ein Einwohnergleichwert angesetzt. Neben der amtlichen Einwohnerzahl (11.855 zum 30.06.2014 werden 1/5 der beim Statistischen Landesamt erfassten sozialversicherungspflichtig Beschäftigten (insgesamt 3.253) = 651 EGW hinzugerechnet. Für die Berechnung der Grundgebühr 2016 werden insgesamt 12.506 EGW (+32) x 14,60 €/EGW zu Grunde gelegt.

**Pos. 8 - unverändert -**

**Pos. 9**

Aufgrund vertraglicher Regelung beträgt die Vergütung für die Bereitstellung und den Betrieb der Sammel- und Übergabestelle 0,19 €/Einwohner/Jahr zzgl. 19 % MwSt. (unverändert).

**Pos. 10**

Durch die Reduzierung der Sammlungen für Elektroschrott (von 4 auf 2) kann der Ansatz - aufgrund der aktuellen Kostenentwicklung - im kommenden Jahr um weitere 2.500 € auf 7.500 € gesenkt werden.

	Kalkulation 2016:	Kalkulation 2015:	Verbesserung(+)/ Verschlechterung (-)
2 Sammlungen/Jahr	5.500 €	6.000 €	+ 500 €
Leerung Sammelbehälter Wertstoffhof	2.500 €	4.500 €	+ 2.000 €
Gutschrift verwertbare Teile	- 500 €	- 500 €	0 €
<b>Kalkulierter Aufwand:</b>	<b>7.500 €</b>	<b>10.000 €</b>	<b>+ 2.500 €</b>

**Pos. 11**

Die Verwertung des Altpapiers erfolgt ab 01.01.2014 durch den Zweckverband Entsorgungsregion West (ZEW). Die Vergütung für die angelieferte Papiermenge beträgt zur Zeit **83,20 €/t**.

Die Menge des eingesammelten Altpapiers ist weiter rückläufig (Kalkulation 2015 = 700 t, Kalkulation 2016 = 630 t).

	Kalkulation 2016:	Kalkulation 2015:	Verbesserung(+)/ Verschlechterung(-)
Gruppenunfallversicherung:	3.036 €	3.036 €	0 €
Entschädigung Vereine	(630 t x 25,00 €) = 15.750 €	(700 t x 25,00 €) = 17.500 €	+ 1.750 €
Transportkosten Abfuhrunternehmen	(630 t x 38,00 €) = 23.940 €	(700 t x 37,00 €) = 25.900 €	+ 1.960 €
Erlös Altpapier	(630 t x 83,20 €) = 52.416 €	(700 t x 92,00 €) = 64.400 €	-11.984 €
Vermarktungserlöse PPK	3.800 €	0 €	+ 3.800 €
<b>Kalkulierter Ertrag:</b>	<b>~ 13.500 €</b>	<b>~ 18.000 €</b>	<b>- 4.500 €</b>

Gegenüber der diesjährigen Kalkulation ergibt sich eine Verschlechterung um **4.500,00 €**. Dies ist auf sowohl auf den gesunkenen Papierpreis als auch auf eine geringere Altpapiermenge zurückzuführen.

**Pos. 12**

Bei der **Grundgebühr** werden seit 2013 nur die verbrauchsunabhängigen Kosten (Betrieb der Sammelstellen, Gestellung Container und Transport zur Kompostierungsanlage) berücksichtigt; die Entsorgungskosten (Verwertungsentgelt ZEW) werden hingegen bei der Zusatzgebühr berücksichtigt.

<b>Grünabfälle:</b>	<b>Kalk. Aufwand 2015</b>	<b>Kalk. Aufwand 2016</b>	<b>Erhöhung (+) / Reduzierung (-)</b>
Transportkosten Fa. Schönackers (7,5 Monate, ca. 900 t)	38.000 €	38.500 €	+ 500 €
Transportkosten ELC Süd (ganzjährig geöffnet, ca. 750 t)	15.000 €	19.000 €	+ 4.000 €
Betreuung der Containerstandplätze (01.04. bis 15.11.)	2.750€	3.300 €	+ 550 €
<b>Bioabfälle: (ganzjährig)</b>			
Container-/Transportkosten	26.000 €	26.500 €	+ 500 €
Betreuung der Containerstandplätze (ganzjährig)	3.500 €	5.300 €	+ 1.800 €
<b>Insgesamt:</b>	<b>85.250 €</b>	<b>92.600 €</b>	<b>+ 7.350 €</b>

Während die Anzahl der Eigenkompostierer in den vergangenen Jahren ziemlich konstant (1.050 bis 1.100) geblieben ist, steigt die Menge der abgelieferten Grünabfälle kontinuierlich an. So ist das Volumen seit 2011 von 1.075 t auf 1.570 t (2014) um fast 50 % angestiegen. Dies ist nicht zuletzt auch auf die zusätzliche Möglichkeit der Anlieferung beim ELC Süd an drei Tagen in der Woche (ganzjährig) zurückzuführen.

Dieser Trend zeichnet sich auch bei den Bioabfällen (2012: 120 t; 2014: 185 t) ab.

Aufgrund der hochgerechneten Abfuhrkosten 2016 mit einer geschätzten **Grünabfallmenge von 1.650 t** (Kalkulation 2015 = 1.500 t) bzw. **210 t Bioabfällen** (Kalkulation 2015 = 180 t) erhöht sich der Aufwand im nächsten Jahr um 7.350 € auf 92.600 €.

**Pos. 13 -unverändert-**

**Pos. 14**

Die Anzahl der „Eigenkompostierer“ (aktuell: 1.080) beträgt im Verhältnis zu den „Grünabfall-Entsorgern“ etwa 1:4. Unter Berücksichtigung des kalkulierten Aufwandes für die Grünabfallentsorgung im Jahre 2016 in Höhe von rd. 186.000 € (92.500 € + 93.500 €) ergibt sich ein durchschnittlicher Kostenaufwand von 44 € je „Grünabfallentsorger“ (186.000 € : 4.200). Unter Berücksichtigung einer angemessenen Beteiligung (rd. 1/3) an den „Vorhaltekosten“ für die Bio-/Grünabfallentsorgung sieht die Kalkulation ab 2015 einen Gebührensatz von 30 € / Jahr vor.

**Pos. 15**

Gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 KAG NRW sind Kostenüberdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes innerhalb der nächsten 4 Jahre auszugleichen; **Kostenunterdeckungen** sollen innerhalb dieses Zeitraumes ausgeglichen werden.

Die Betriebsabrechnung **2014** (Anlage 2) schließt mit einer Unterdeckung von **64.824 €** ab. Diese wird anteilig (jeweils 1/3) bei der Kalkulation der Grundgebühr 2016/2017/2018 berücksichtigt. Darüber hinaus werden die restliche Unterdeckung **2012** (5.583 €) sowie 1/3 der Unterdeckung 2013 (2. Teilbetrag) bei der Ermittlung der Grundgebühr für das Jahr 2016 berücksichtigt.

**Ermittlung der pro Kilogramm zu zahlenden verbrauchsabhängigen Zusatzgebühr ab 01.01.2016:**

Pos.	Art des Kostenaufwandes für Haus- und Sperrmüll:	Kostenaufwand für ein Kalenderjahr
1.	Einsammlung und Transport des Hausmülls einschl. Restmüllsäcke zur Entsorgungsanlage	8.992,00 €
2.	+ Verbrennungsentgelt Anlieferung Hausmüll und hausmüllähnlicher Gewerbeabfall (650 t x 177,92 € / t)	115.650,00 €
3.	+ Deponie -/ Verbrennungskosten Sperrmüll (80 t x 123,76 €)	9.900,00 €
4.	+ Einsammlung und Transport des Sperrmülls zur Entsorgungsanlage	3.820,00 €
5.	+ Entsorgung Bio-/Grünabfälle	93.660,00 €
6.	- Ertrag aus dem Verkauf von Restmüllsäcken	- 8.510,00 €
7.	- Ertrag aus dem Verkauf von Sperrmüllmarken/-säcken (1.500 x 7,50 €)	- 11.250,00 €
<b>Gesamtkosten</b>		<b>212.132,00 €</b>

Gesamtkosten = Zusatzgebühr pro Kilogramm

Maßstabseinheit (Gesamtkilogrammzahlen Veranlagungszeitraum, Ermittlung s. Seite 7-8)

**Jahresaufwand 2016:**

212.132,00 €		
-----	=	0,3264 €/kg
		~ 0,33 €/kg (gerundet)
650.000 kg		

**Erläuterungen zu den einzelnen Kostenpositionen bei der verbrauchsabhängigen Zusatzgebühr:**

**Pos. 1**

Das Abfuhrergeld ist seit dem 01.01.2013 unverändert. Aufgrund der vereinbarten Preisgleitklausel wurde vorsorglich eine **3 % Erhöhung** ab 2016 berücksichtigt.

Transport Hausmüll zur Entsorgungsanlage: (631 t x 0,23 € x 46 km zzgl. 19% MwSt.) = 7.944€  
Einsammeln Restmüllsäcke: (1.600 St. x 0,55 € zzgl. 19% MwSt) = 1.048 €  
(19 t Abfall Restmüllsäcke + 631 t gewogener Müll = 650 t) **8.992 €**

**Pos. 2**

Im Jahr 2014 ist eine Restabfallmenge von rd. 670.000 kg abgefahren worden. Aufgrund eines leichten Rückgangs der Abfallmenge in diesem Jahr wird bei der Gebührenkalkulation 2016 eine Jahresabfallmenge von 650.000 kg (631.000 kg gewogener Müll zzgl. eines ermittelten Abfuhrgewichtes von 19.000 kg für Restmüllsäcke), zugrunde gelegt.

900 St. Restmüllsäcke (60 l) x 15 kg = 13.500 kg

700 St. Restmüllsäcke (30 l) x 8 kg = 5.600 kg  
~19.000 kg

**Pos. 3**

- unverändert –

**Pos. 4**

Unter Berücksichtigung einer 3 % Kostensteigerung müssen für die Einsammlung des Sperrmülls **3.076 €** (80 t x 32,31 € x 1,19) und für den Transport des Sperrmülls zur Entsorgungsanlage **744 €** (80 t x 0,17 € x 46 km x 1,19) veranschlagt werden.

**Pos. 5**

Die Grünabfallentsorgung nimmt von Jahr zu Jahr einen höheren Stellenwert im Bereich der Abfallentsorgung ein. Das Abfallvolumen ist seit 2011 von 1.075 t auf 1.570 t (2014) um fast 50 % gestiegen.

Bei den Bioabfällen (2012: 118 t; 2013: 168 t; 2014 185 t) zeichnet sich eine ähnliche Entwicklung ab.

Der kalkulierte Aufwand für die Bio- bzw. Grünabfallentsorgung stellt sich im Vergleich zur letztjährigen Kalkulation – bei unveränderten Gebührensätzen - wie folgt dar:

	Kalkulation 2015:	1.500 t x 46,53 € = 69.795 €	Kalkulation 2016:	1.650 t x 46,53 € = 76.775 €	Erhöhung (+) / Reduzierung (-)
<b>Grünabfälle:</b>					
<b>Bioabfälle:</b>	180 t x 80,40 € = 14.472 €		210 t x 80,40 € = 16.885 €		
	<b>Kalk. Aufwand 2015 insgesamt = 84.267 €</b>		<b>Kalk. Aufwand 2016 insgesamt = 93.660 €</b>		<b>+ ~ 9.400 €</b>

**Pos. 6**

Der **Verkaufspreis** für einen **Restmüllsack** berechnet sich wie folgt, hierfür entsteht keine Grundgebühr, da nur zusätzliche Bereitstellung neben Gefäß:

Bei 60 l Inhalt: 0,33 € x 15 kg (gem. Abfuhrgewicht) = 4,95 € + Abfuhrergelt: 0,65 € = 5,60 € + 15 % Gemeinkosten = **6,44 € ~ 6,50 €**

Bei 30 l Inhalt: 0,33 € x 8 kg (gem. Abfuhrgewicht) = 2,64 € + Abfuhrergelt: 0,65 € = 3,29 € + 15 % Gemeinkosten = **3,78 € ~ 3,80 €**

Bei einem Preis von 6,50 € für einen 60 l Restmüllsack bzw. 3,80 € für einen 30 l Restmüllsack ergibt sich ein Ertrag von **8.510 €** (5.850 € + 2.660 €).

**Pos. 7**

Verwaltungsseitig wird unterstellt, dass die gebührenpflichtige Sperrmüllentsorgung beibehalten wird. Der durch den Verkauf der Sperrmüllmarken/ -säcke erzielte Ertrag wird vor Umlegung der entstandenen Kosten auf die Gebührenpflichtigen in Abzug gebracht.

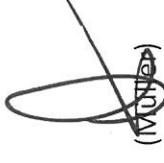
Unter Berücksichtigung der für das Jahr 2016 hochgerechneten Kosten für die Entsorgung des Sperrmülls in Höhe von 13.720 € (vgl. Pos 3 und 4) errechnet sich ein kostendeckender Preis pro Sperrmüllmarke/-sack in Höhe von rd. 9 € (aktuell 6,50 €).

Eine derartige Anhebung der Gebührensätze würde allerdings die Gefahr einer „Unterlaufung“ des Markensystems mit sich bringen bzw. einen höheren Anreiz für eine „widerrechtliche“ Entsorgung schaffen.

Vor diesem Hintergrund sieht die Gebührenkalkulation 2016 eine „maßvolle“ Anhebung der Gebühr für eine Sperrmüllmarke/einen Sperrmüllsack von 6,50 € auf 7,50 € vor.

Monschau, den 30.09.2015

Aufgestellt:



(Müller)

Abfallgebühren 2014  
Betriebsabrechnung

Betriebsabrechnung Abfallbeseitigungsgebühren Jahr 2014		Kalkulation 2014	Rechnungsergebnis 2014
Sachkonto	Bezeichnung		
<b>A) Erträge</b>			
414700	Zuschüsse von priv. Unternehmen	15.812,00 EUR	14.714,00 EUR
432400	Abfallbeseitigungsgebühren	623.919,00 EUR	616.729,00 EUR
432401	Restmüllsäcke	5.000,00 EUR	4.679,00 EUR
432403	Sperrmüllsäcke und -marken	13.500,00 EUR	7.165,00 EUR
448700	Erlös Altpapier	73.600,00 EUR	66.982,00 EUR
448902	Erstattungen Ordnungspflichtiger u. a.	52,00 EUR	70,00 EUR
ILV	Öffentlicher Anteil Grünabfälle	5.000,00 EUR	5.000,00 EUR
<b>SUMME</b>		<b>736.883,00 EUR</b>	<b>715.339,00 EUR</b>
<b>B) Aufwendungen</b>			
500000..519999	Personalaufwendungen	48.540,00 EUR	48.540,00 EUR
524117	Betreuung Containerstandplätze	14.537,00 EUR	14.714,00 EUR
529100	Abfallgrundgebühr	183.989,00 EUR	184.690,00 EUR
529100	dto. für Abfallberatung	10.315,00 EUR	10.356,00 EUR
529100	Abfuertgelt Hausmüll	110.196,00 EUR	110.288,00 EUR
529100	Verbrennungsentgelt Hausmüll	124.544,00 EUR	119.293,00 EUR
529100	Entsorgung Sperrmüll	9.900,00 EUR	12.764,00 EUR
529100	Entsorgung Bio- und Grünabfälle	135.610,00 EUR	182.418,00 EUR
529100	Entsorgung "Elektro-Schrott"	13.712,00 EUR	14.011,00 EUR
529100	Entsorgung Schadstoffe	5.277,00 EUR	5.298,00 EUR
529100	Vergütung Altpapier Fa. Schönackers	19.040,00 EUR	25.518,00 EUR
529100	Entsorgung "Wilder Müll"	1.000,00 EUR	806,00 EUR
542100	Zuschuss Altpapiersammlungen Vereine	20.000,00 EUR	17.347,00 EUR
543111	Abfallkalender	3.984,00 EUR	4.065,00 EUR
543190	Vorräte, Verbrauchsmaterialien	1.020,00 EUR	1.521,00 EUR
543930	Waste Watcher/Abfallbanking	3.900,00 EUR	3.891,00 EUR
544111	Unfallversich. Altpapiersammlungen	3.036,00 EUR	3.036,00 EUR
ILV	Ausgleich Unterdeckung 2011/2012	21.607,00 EUR	21.607,00 EUR
<b>SUMME</b>		<b>730.207,00 EUR</b>	<b>780.163,00 EUR</b>
<b>ERGEBNIS</b>	<b>Über-/Unterdeckung:</b>	<b>6.676,00 EUR</b>	<b>-64.824,00 EUR</b>

## **7. Satzung vom .....zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Monschau vom 02.04.2009 zur Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Monschau vom 05.04.2007**

---

Aufgrund der §§ 7,8 und 9 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 ( GV NRW S. 666) der §§ 4, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) sowie des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.06.1988 (GV NRW S 250), alle in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Monschau in seiner Sitzung am 24.11.2015 folgende 7. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Monschau vom 02.04.2009 zur Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Monschau vom 05.04.2007 beschlossen:

### **§ 1**

#### **§ 5 Gebührensätze**

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Für den Restmüll im Zeitraum 01.01.2016 – 31.12.2016 beträgt die  
a) monatliche Grundgebühr bei einem:

60 l Restmüllgefäß	7,25 €
240 l Restmüllgefäß	24,70 €
1.100 l Restmüllgefäß, wöchentl. Abfuhr	235,05 €
1.100 l Restmüllgefäß, 14 tägige Abfuhr	114,15 €
1.100 l Restmüllgefäß, vierwöchige Abfuhr	55,50 €

Bei nachgewiesener Eigenkompostierung verringert sich die vorgenannte Gebühr um jeweils 2,50 €/Monat/Gefäß.

- b) Zusatzgebühr je kg Restabfall 0,33 € je Kilogramm

Absatz 5 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr für einen von der Stadt Monschau ausgegebenen 30 l Abfallsack beträgt 3,80 € und für einen 60 l Abfallsack 6,50 €.

Absatz 6 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr für einen von der Stadt Monschau ausgegebenen 110 l Sperrmüllsack oder für eine Sperrmüllmarke beträgt 7,50 €.

### **§ 2**

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 7. Satzung vom ..... zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Monschau vom 02.04.2009 zur Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Monschau vom 05.04.2007 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, es würde geltend gemacht, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurde, die den Mangel ergibt.

Monschau, den

(Margareta Ritter)

Bürgermeisterin



### Sachlage:

- 1) Nach § 3 des Straßenreinigungsgesetzes NRW (StrReinG NRW) erheben die Gemeinden von den Eigentümern der durch die Straße erschlossenen Grundstücke als Gegenleistung für die Kosten der Straßenreinigung eine Benutzungsgebühr nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes.
- 2) Die Festlegung der Höhe des auf das Allgemeininteresse entfallenden Kostenanteils liegt im Ermessen des Ortsgesetzgebers. Hierbei ist den örtlichen Verhältnissen, insbesondere dem Verhältnis zwischen Anliegerstraßen und Straßen, die nicht nur dem Anliegerverkehr dienen, Rechnung zu tragen.

Im Rahmen der Beschlussfassung über den Haushaltssanierungsplan 2012 bis 2021 wurde der öffentliche Anteil beim Gebührenhaushalt Straßenreinigung/Winterdienst ab 2013 durch Ratsbeschluss auf 10 % festgesetzt.

- 3) Die Verwaltung hat den Kostenaufwand für den Zeitraum 01.01. – 31.12.2016 auf der Grundlage der zuletzt abgerechneten 5 Haushaltsjahre ermittelt und für die jeweilige Reinigungsart einen 90 %igen Kostendeckungsgrad zu Grunde gelegt.
- 4) **Erläuterungen zu den einzelnen Gebührenarten:**

#### **a) 3 x jährliche Sommerreinigung:**

Die 3 x jährliche Sommerreinigung der Fahrbahnen seitens der Stadt Monschau erfolgt ausschließlich entlang der Hauptverkehrsstraßen in den Orten sowie im Gewerbegebiet Imgenbroich. In allen übrigen Bereichen – mit Ausnahme des Kernbereichs der Altstadt Monschau – wurde die Pflicht zur Sommerreinigung auf die Anlieger übertragen.

Die Gebührenkalkulation 2016 weist gebührenpflichtige Kosten in Höhe von 13.806,57 € aus. Unter Berücksichtigung der **Unterdeckung** aus dem Jahr **2014** in Höhe von 360 € ergibt sich ein umlagefähiger Aufwand von 14.166,57 €, der auf 31.416 Veranlagungsmeter zu verteilen ist. Daraus ergibt sich ein **Gebührensatz von 0,45 €/Meter Straßenfront.**

Die höheren Aufwendungen sind auf die gestiegenen Personalkosten (Verrechnungssatzen Bauhofmitarbeiter) und einen aktualisierten Stundensatz für den Fahrzeugeinsatz des Bauhofes (bisher 9 €; ab 2016 = 12 €/ Pritschenwagen) zurückzuführen.

#### **b) Tägliche Reinigung im Kernbereich der Altstadt Monschau:**

Die Reinigung des Kernbereichs in der Altstadt Monschau ist satzungsmäßig in zwei Reinigungsperioden unterteilt. In der Zeit vom 01.04. bis 31.10. wird dieser Bereich täglich, in der übrigen Jahreszeit wöchentlich gereinigt.

Durch den Einsatz eines Abfallsaugers hat sich eine deutliche Reduzierung des Gebührensatzes ergeben.

Die Gebührenkalkulation 2016 weist umlagefähige Kosten in Höhe von 7.384,26 € aus. Dies bedeutet gegenüber der Kalkulation 2015 (7.344,75 €) nur eine geringfügige Erhöhung.

Unter Berücksichtigung der jeweiligen Über-/ Unterdeckung in den Jahren 2013/ 2014 verbleibt ein gebührenpflichtiger Aufwand von 7.313,35 €. Bei 2.632 Veranlagungsmeter ergibt das einen Gebührensatz von 2,78 €/Meter Straßenfront.

#### c) Winterwartung Straßen:

Die Kalkulation für den Winterdienst auf den Straßen beruht auf den durchschnittlichen Aufwendungen der letzten 5 abgerechneten Winterperioden.

Der Gesamtaufwand für die Kalkulation 2016 beträgt 278.021 €. Dies bedeutet gegenüber der Kalkulation 2015 eine Steigerung um rd. 10.000 € bzw. 3,7 %.

Die Betriebsabrechnung für das Jahr **2014** weist eine Überdeckung in Höhe von **53.773 €** aus.

Darüber hinaus ist aus der Betriebsabrechnung **2013** noch eine Unterdeckung von **54.911 €** (67 % von 81.957€) zu berücksichtigen.

Da die Über-/Unterdeckungen der beiden vorangegangenen Jahre sich beinahe kompensieren, schlägt die Verwaltung in Abweichung von dem im vergangenen Jahr gefassten „Grundsatzbeschluss“ vor, diese vollständig in die Gebührenkalkulation 2016 „einfließen“ zu lassen.

Demzufolge weist die Kalkulation 2016 einen gebührenpflichtigen Aufwand von 222.088,47 € aus, der auf 164.364 Veranlagungsmeter zu verteilen ist. Daraus errechnet sich ein Gebührensatz von **1,3512 €/Meter** Straßenfront.

Die Verwaltung schlägt hier vor, den Gebührensatz im kommenden Jahr bei **1,34 €/Meter** Straßenfront (unverändert) zu belassen.

#### d) Winterwartung Gehwege:

Auch hier wird für die Kalkulation ein Durchschnittswert auf der Grundlage der letzten 5 abgerechneten Winterdienstperioden gebildet.

Der ermittelte Gesamtaufwand (60.983 €) ist gegenüber dem Vorjahr (71.544 €) deutlich gesunken (- 10.561 €). Insoweit setzt sich hier der „Abwärtstrend“ der vergangenen Jahre fort.

Aus der nachstehenden Tabelle ist die extreme Schwankungsbreite dieser Gebührenart ersichtlich.

2011	2012	2013	2014	2015
1,89 €	2,12 €	1,39 €	0,89 €	0,89 €

Aufgrund der erheblichen „Überdeckungen“ in den Jahren 2011 und 2012 steht aus dem Jahr 2012 noch ein Überschuss von 19.752 € zur Verfügung.

Dieser ist gem. § 6 (2) KAG zwingend im kommenden Jahr bei der Gebührenkalkulation zu berücksichtigen.

Während die Betriebsabrechnung 2013 einen relativ geringen Überschuss 1.446,45 € ausweist, ergibt sich aus der aktuellen Betriebsabrechnung 2014 wiederum ein „satter“ Überschuss von 20.928 € aus.

[4]

Aufgrund der deutlichen Gebührensenkung im kommenden Jahr schlägt die Verwaltung vor, den Überschuss aus 2013/2014 als „Rücklage“ zur Stabilisierung des Gebührensatzes in den Haushaltsjahren 2017/2018 vorzuhalten. Dabei gilt es zu bedenken, dass der Gebührensatz 2016 ohne die berücksichtigte „Überdeckung“ 1,10 € betragen würde.

Die Gebührenkalkulation 2016 weist (nach Abzug der Überdeckung) einen gebührenpflichtigen Aufwand von 31.395 € aus, der auf 46.396 Veranlagungsmeter zu verteilen ist.

Danach ergibt sich ein Gebührensatz von **0,68 €/Meter** Straßenfront.

**e) Auswirkungen der neuen Gebührensätze auf ein Mustergrundstück mit einer Straßenfront von 25 Meter:**

Reinigungsart	2015	2016	Erhöhung/Senkung
3 x jährlich	0,39 €	0,45 €	0,06 €
Mustergrundstück (25 m)	9,75 €	11,25 €	+ 1,50 €
Kernbereich Altstadt	2,70 €	2,78 €	0,08 €
Mustergrundstück ( 25 m)	67,50 €	69,25 €	+ 2,00 €
Winterwartung Fahrbahn	1,34 €	1,34 €	0,00 €
Mustergrundstück (25 m)	33,50 €	33,50 €	0,00 €
Winterwartung Gehwege	0,89 €	0,68 €	- 0,21 €
Mustergrundstück (25 m)	22,25 €	17,00 €	- 5,25 €

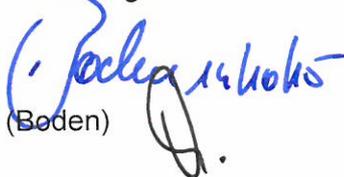
**Rechtslage:**

Der Rat der Stadt Monschau ist gemäß § 41 Abs. 1 Buchstaben f) und i) GO NRW in Verbindung mit § 10 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Monschau zuständig für die satzungsmäßige Festsetzung allgemein geltender öffentlicher Abgaben. Eine Vorberatung durch den Haupt- und Finanzausschuss erfolgt gemäß § 15 Abs. 1.1 der Hauptsatzung der Stadt Monschau.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Die verwaltungsseitig vorgeschlagene Festsetzung der Gebührensätze für den Zeitraum 01.01. – 31.12.2016 gewährleistet auf der Grundlage einer sachgerechten, den derzeitigen Erkenntnissen und Bewertungsgrundlagen entsprechenden Kalkulation eine 90 %ige Kostendeckung im Gebührenhaushalt.

Im Auftrag:

  
(Boden)

- Anlage 1: Gebührenkalkulation für den Zeitraum 01.01. – 31.12.2016
- Anlage 2: Betriebskostenabrechnung 2014
- Anlage 3 : 19. Änderungssatzung der Gebührensatzung

## Gebührenkalkulation 2016 Straßenreinigungsgebühren

### 1. Sommerreinigung

#### 1.1 Gebührenkalkulation für die 3x-jährliche Sommerreinigung

Ortsteil	Straßen- schlüssel	Straßen- bezeichnung	Reinigungs- meter	außerhalb	Veranlagungs- meter 2016
Monschau	8004	<b>Austraße</b>	334	170	120
	8023	Laufenstraße (Am Wiesenthal bis Senfmühle)	688	0	584
	8025	St.-Vither-Straße	435	300	198
	8039	Stadtstraße (tlw.)	175	0	168
	8051	Herbert-Isaac-Straße	1.112	290	727
Höfen	8218	Mühlenweg (K 25)	435	0	392
	8235	Hauptstraße (B 258)	3.640	0	3.371
Imgenbroich	8311	Grünentalstraße (K 21)	1.024	28	1.963
	8315	Hengstbrüchelchen (K 16)	1.170	0	1.041
	8316	Hans-Georg-Weiss-Straße	1.685	0	1.604
	<b>8317</b>	<b>Karweg</b>	<b>145</b>	<b>0</b>	<b>265</b>
	8327	Trierer Straße (B 258)	2.354	320	1.878
	8335	Am Handwerkerzentrum	1.225	0	1.446
	8342	Auf Beuel	232	0	232
Kalterherberg	8125	Malmedyer Straße (B399)	1.470	0	1.467
	8127	Monschauer Straße (B 399)	1.420	0	1.418
Konzen	8409	Blumgasse (L 106)	1.010	0	2.086
	8410	Breitestraße (K 20)	1.320	0	1.293
	8428	Trierer Straße (B 258)	3.560	215	2.452
Mützenich	8456	Eupener Straße (L 214)	2.673	720	3.523
	8468	Kirschensteinweg (K 16)	155	0	242
	8475	Schiffenborn (L 106)	2.195	0	2.081
Rohren	8268	Retzstraße (K 26)	1.756	33	1.727
	8272	Dröft (K 26)	1.360	0	1.138
<b><u>Gesamt:</u></b>			<b>30.213</b>	<b>1.906</b>	<b>31.416</b>

### Berechnung des Gebührensatzes 2016:

A) Reinigung durch Großkehrmaschine: 825,13 €  
 $30,213 \text{ km} \times 22,95 \text{ € / km} + 19\% \text{ MwSt} =$

B) Entsorgung Kehrgut: 101,15 €  
 Containergestellung: 85,00 € + 19 % MwSt. = 389,84 €  
 Deponieentgelt: 4,5 t x 72,80 €/t + 19 % MwSt. =

C) Ermittlung Bauhofkosten:  
 Für Vor- und Nacharbeiten werden folgende Stunden eines Bauhofmitarbeiters zu Grunde gelegt:

Ortsteil	Ansatz	Stunden Vor- und Nacharbeit		
Monschau	1 * 7,8 h	7,80		
Höfen	1 * 7,8 h	7,80		
Imgenbroich	2 * 7,8 h	15,60		
Kalterherberg	1 * 7,8 h	7,80		
Konzen	2 * 7,8 h	15,60		
Mützenich	2 * 7,8 h	15,60		
Rohren	1 * 7,8 h	7,80		
<b>Gesamt:</b>		<b>78,00</b>	<b>34,40 €</b>	<b>2.683,20 €</b>

\*Verrechnungsstundensatz 2014: 32,75 € + 5 % Erhöhung  
 Verrechnungssatz Fahrzeuge: 12 €/Stunde (Pritschenwagen)  
 Einsatz Fahrzeuge: 10 Tage x 4 Stunden x 12 € 480,00 €

**Gesamtkosten pro Reinigung = 4.479,32 €**

**zuzüglich** ILV Personalaufwendungen bei dem Produkt 12-545-01:  $(29.356 \text{ €} \times 10\% : 3) =$  **978,53 €**

**Kosten für 1 malige Sommerreinigung = 5.457,85 €**

E) Berechnung des Gebührensatzes:

Reinigungsmeter insgesamt:	30.213		
abzüglich RM außerhalb geschlossener Ortschaften:	1.906		
ergeben umlagefähige Meter:	28.307		
<b>umlagefähige Kosten für die Sommerreinigung:</b>	<b>93,69%</b>	<b>=</b>	<b>5.113,54 €</b>

Der Gebührenmaßstab beträgt **90,00 %** der umlagefähigen Kosten  
 für die Sommerreinigung = 4.602,19 €  
 bei 3 x jährlicher Sommerreinigung = 13.806,57 €

**gebührenpflichtige Kosten 2015: 13.806,57 €**

zuzüglich **Unterdeckung** aus dem Gebührenhaushalt 2014 = 360,00 €  
 verbleiben gebührenpflichtige Kosten: **14.166,57 €**

diese werden auf 31.416 Veranlagungsmeter umgelegt: 0,4509 €

## 2. Gebührenkalkulation für die tägliche Altstadtreinigung im Kernbereich

Ortsteil	Straßen-schlüssel	Straßenbezeichnung	VAM 2016	Bemerkung
Monschau	8039	Stadtstraße	430	Neu: Auf den Planken 11
	8032	Rurstraße	213	
	8026	Markt	61	
	8004	Austraße	218	Markt bis PP Austraße
	8010	Eschbachstraße	303	Stehlings bis Brücke
	8023	Laufenstraße	1.407	Richter's Eck bis Kuhpfad / Am Wiesenthal
<b><u>Gesamt:</u></b>			<b><u>2.632</u></b>	

### Berechnung des Gebührensatzes 2016:

#### A) Ermittlung Bauhofkosten:

Zusammenstellung Personalkosten:

Die Altstadtreinigung lässt sich in 2 Reinigungsperioden unterteilen: In der Zeit vom 01.04. - 31.10. wird die Altstadt von 1 Bauhofmitarbeiter **täglich** gereinigt.

30 Wochen \* 39,00 Arbeitsstunden (150 Tage): 1.170,00 Stunden

In der Zeit vom 01.11. - 31.03. wird die Altstadt von einem Bauhofmitarbeiter **wöchentlich** gereinigt  
(22 Wochen abzügl. 6 Wochen Winterdiensteinsatz)  
16 Wochen \* 7,8 Arbeitsstunden 124,80 Stunden

Gesamtarbeitsstunden der Bauhofmitarbeiter  
für die Altstadtreinigung: 1.294,80  
Verrechnungsstunde Bauhofmitarbeiter 2016\*: 34,40 €  
\*Verrechnungssatzenatz 2014: 32,75 € + 5 % Erhöhung

**Gesamtkosten Bauhofmitarbeiter:** 44.541,12 €

#### **Betriebs- und Unterhaltungskosten des Abfallsaugers:**

Während der Altstadtreinigung ist der Abfallsauger wie folgt in Betrieb:

01.04. - 31.10. = 150 Tage

01.11. - 31.03. = 16 Tage

166 Einsatztage \* 7,8h/Tag \* 9,00€/h =

**11.653,20 €**

Kalkulatorische Abschreibung: (10 % von 21.688 € - AW -)

**2.169,00 €**

Kalkulatorische Zinsen: (4,5 % von 15.182 € -RBW -)

**683,00 €**

**A) Aufwand Personal/Geräte :** **59.046,32 €**

**B) Kosten Abfallbeseitigung:**

Abfuhrrentgelt für 10m<sup>3</sup> Container: ( 8 x 101,15 €) 809,20 €  
Deponieentgelt: 16 Tonnen x 177,92 € 2.846,72 €

**B) Aufwand Abfallbeseitigung:** 3.655,92 €

**Kosten für die tägliche Reinigung der Altstadt im Kernbereich:** 62.702,24 €

zuzüglich ILV Personalaufwendungen bei dem Produkt: 12-545-01 (29.356 € x 10 % Anteil) 2.935,60 €

65.637,84 €

davon entfallen 87,5 % auf den Fremdenverkehr = 57.433,11 €

**und 12,5 % auf die Straßenreinigung**  
**(umlagefähige Kosten)=** **8.204,73 €**

Der Gebührenmaßstab beträgt **90,00 %** der umlagefähigen Kosten  
für die tägliche Altstadtreinigung = 7.384,26 €  
abzüglich restl. **Überdeckung** aus dem Gebührenhaushalt 2013: 370,91 €  
zuzüglich **Unterdeckung** aus dem Gebührenhaushalt 2014: 300,00 €

**gebührenpflichtige Kosten 2016** **7.313,35 €**

**werden auf 2.632 Veranlagungsmeter umgelegt:** **2,78 €**

## B. Winterwartung

### 1. Gebührenkalkulation für den Winterdienst - Straßen

A) Kostenübersicht in den vergangenen 5 Jahren:

Art des Aufwandes	2010	2011	2012	2013	2014	Gesamtaufwand 2010 - 2014	Berechnungsgrundlage 2016
Personalaufwand	39.284 €	29.790 €	- €	- €	- €	69.074 €	13.815 €
Unterhaltung Fahrzeuge und Geräte	12.424 €	11.556 €	- €	- €	- €	23.980 €	4.796 €
Streumittel (90%)	61.864 €	26.274 €	33.128 €	50.870 €	19.364 €	191.500 €	38.300 €
LB Straßen NRW	60.051 €	42.468 €	46.535 €	61.249 €	28.172 €	238.475 €	47.695 €
Firmeneinsatz	244.898 €	56.377 €	73.071 €	151.104 €	82.520 €	607.970 €	121.594 €
Einsatz Bauhof Personal/Fahrzeuge	- €	- €	34.293 €	55.236 €	24.689 €	114.218 €	22.844 €
Bewirtschaftung/Unterhaltung Salzsilos	- €	- €	- €	332 €	3.435 €	3.767 €	1.000 €*
Ersatzteile/Reparaturen WD-Geräte	- €	- €	- €	1.123 €	449 €	1.572 €	1.000 €*
<b>Gesamtkosten WD -Straßen-</b>	<b>418.521 €</b>	<b>166.465 €</b>	<b>187.027 €</b>	<b>319.914 €</b>	<b>158.629 €</b>	<b>1.250.556 €</b>	<b>251.043 €</b>

\*Sockelbetrag

B) Ermittlung des Gesamtaufwandes Winterdienst - Straßen

Berechnungsgrundlage 2016 (s. o.)	251.043 €
ILV: Personalaufwendungen Produkt 12-545-01 (55 % von 29.356)	16.146 €
Haftpflichtversicherung (80 % von 3.778 €)	3.023 €
kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens (AV)	5.744 €
kalkulatorische Zinsen (4,5 % vom Restbuchwert des AV)	2.065 €

**Gesamtaufwand:**

**278.021 €**

D) Berechnung des Gebührensatzes:

Reinigungsmeter insgesamt:	186.137
abzüglich Veranlagungsmeter 2016 insgesamt:	164.364
ergeben Reinigungsmeter Außenbereich (nicht gebührenpflichtig):	21.773

**umlagefähige Kosten für den Winterdienst -Straßen:** **88,30%** **≡** **245.500 €**

Der Gebührenmaßstab beträgt 90,00 % der umlagefähigen Kosten	220.950,05 €
zuzügl. 67 % Unterdeckung aus dem Gebührenhaushalt 2013:	54.911,42 €
abzüglich Überdeckung aus dem Gebührenhaushalt 2014:	53.773,00 €

**gebührenpflichtiger Aufwand**

**222.088,47 €**

**werden auf 164.364 Veranlagungsmeter umgelegt:**

**1,35 €**

## 2. Gebührenkalkulation für den Winterdienst - Gehwege

Ortsteil	Straßen- schlüssel	Straßen- bezeichnung	Reinigungs- meter	außerhalb geschl. Ortschaften	Veranlagungs- meter 2016
Monschau	8023	Laufenstraße	1.064	233	1.366
	8025	St.-Vither-Straße	230	133	198
	8051	Herbert-Isaac-Straße -neu-	546	134	727
	8043	Walter-Scheibler-Straße	1.310		1.881
Höfen	8235	Hauptstraße (B 258)	3.640		3.371
	8218	Mühlenweg (K 25)	215		384
	8223	Schmiedegasse	296		443
	8225	Triftstraße	1.427		2.878
Imgenbroich	8327	Trierer Straße (B 258)	2.354	320	1.927
	8316	Hans-Georg-Weiß-Str.	955		1.677
	8342	Auf Beuel	118		232
	8311	Grüntalstraße -beiseitig bis Erlenweg-	1.024	28	1.871
	8315	Hengstbrüchelchen	1.170		965
	8324	Schulstraße	186		404
	8134	Eisenborner Straße	1.170		2.295
Kalterherberg	8127	Monschauer Straße (B 399)	1.420		1.418
	8125	Malmedyer Straße (B 399)	1.470		1.460
	8120	Arnoldystraße (K 25) bis Kuhlengasse	750		1.362
	8108	Bahnhofstraße (L 106)	1.030		1.743
	8126	Messeweg (L 106)	3.346		3.214
	8428	Trierer Straße (B 258)	3.560	1055	2.428
	8409	Blumgasse (L 106)	1.010		2.173
Konzen	8410	Breitestraße (K 20)	655		1.251
	8426	Konrad-Adenauer-Straße	90		153
	8414	Hatzevennstraße (L106)	524	15	927
	8456	Eupener Straße (L 214)	2.673	720	3.436
	8468	Kirchensteinweg (K 16)	155		242
Mützenich	8475	Schiffenborn (L 106)	2.195		2.096
	8457	Gustengasse	525		1.002
	8272	Dröft	1.360		1.166
Rohren	8268	Retzstraße	1.756	33	1.706
<b><u>Gesamt:</u></b>			<b><u>38.224</u></b>	<b><u>2.671</u></b>	<b><u>46.396</u></b>

A) Kostenübersicht in den vergangenen 5 Jahren:

Art des Aufwandes	2010	2011	2012	2013	2014	Gesamtaufwand 2010 - 2014	Berechnungsgrundlage 2016
Bauhofpersonal	19.144 €	2.200 €	- €	- €	- €	21.344 €	4.269 €
Unterhaltung Fahrzeuge und Geräte	4.914 €	4.730 €	- €	- €	- €	9.644 €	1.929 €
Streumittel (10%)	6.873 €	2.919 €	3.681 €	5.652 €	2.152 €	21.277 €	4.255 €
Firmeneinsatz	63.720 €	18.091 €	20.290 €	33.738 €	21.667 €	157.506 €	31.501 €
Einsatz Bauhof Personal/Fahrzeuge	- €	- €	9.672 €	23.038 €	10.212 €	42.922 €	8.584 €
<b>Gesamtkosten WD -Gehwege-</b>	94.651 €	27.940 €	33.643 €	62.427 €	34.031 €	252.692 €	50.538 €

B) Ermittlung des Gesamtaufwandes Winterdienst - Gehwege

Berechnungsgrundlage 2016 (s.o.)	50.538 €
ILV: Personalaufwendungen Produkt 12-545-01 (25 % von 29.356 €)	7.339 €
Haftpflichtversicherung (20 % von 3.779 €)	756 €
kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens (AV)	1.963 €
kalkulatorische Zinsen (4,5 % vom Restbuchwert des AV)	504 €

**Gesamtaufwand:** 61.100 €

C) Berechnung des Gebührensatzes:

Reinigungsmeter insgesamt:	38.224
davon ausserhalb:	2.671
Gebührenpflichtig:	46.396

umlagefähige Kosten für den Winterdienst Gehwege (93,01 %) 56.830 €

Der Gebührenmaßstab beträgt 90 % der umlagefähige Kosten: 51.147 €  
restliche 50 % Überdeckung aus dem Gebührenhaushalt 2012: 19.752 €

**kalkulierte gebührenpflichtige Kosten 2016 :** 31.395 €

**werden auf 46.396 Veranlagungsmeter 2016 umgelegt:** 0,68 €

**Auswirkung der neuen Gebührensätze auf ein Mustergrundstück mit  
einer Straßenfront von 25m Länge**

Reinigungsart						Erhöhung Senkung
	2012	2013	2014	2015	2016	
Sommerreinigung						
Grundpreis	0,33 €	0,39 €	0,39 €	0,39 €	0,45 €	
Kosten						
Mustergrundstück	8,25 €	9,75 €	9,75 €	9,75 €	11,25 €	<b>15,38%</b>
Altstadtreinigung	4,42 €	4,38 €	2,59 €	2,70 €	2,78 €	
Kosten						
Mustergrundstück	110,50 €	109,50 €	64,75 €	67,50 €	69,50 €	<b>2,96%</b>
Winterwartung Straße	1,75 €	1,37 €	1,09 €	1,34 €	1,34 €	
Kosten						
Mustergrundstück	43,75 €	34,25 €	27,25 €	33,50 €	33,50 €	<b>0,00%</b>
Winterwart. Gehwege	2,12 €	1,39 €	0,89 €	0,89 €	0,68 €	
Kosten						
Mustergrundstück	53,00 €	34,75 €	22,25 €	22,25 €	17,00 €	<b>-23,60%</b>

## Anlage 2

## Betriebsabrechnung Straßenreinigung / Winterdienst 2014

Bezeichnung	Sommerreinigung			
	<u>Aufwand</u>			
	3x-jährliche Sommerreinigung		Reinigung Altstadt	
	Kalkulation 2014	Rechnungsergebnis 2014	Kalkulation 2014	Rechnungsergebnis 2014
Großkehrmaschine	2.411 €	2.217 €	0 €	0 €
Entsorgung Kehrgut	1.040 €	1.353 €	0 €	0 €
Abfallbeseitigung	0 €	0 €	3.608 €	3.656 €
Einsatz städt. Fahrzeug	1.080 €	1.080 €	14.993 €	14.993 €
Erstattung Bauhofkosten	7.179 €	7.664 €	39.724 €	42.405 €
<b>Aufwand:</b>	11.710 €	12.314 €	58.326 €	61.054 €
Verwaltungskosten:	2.778 €	2.778 €	2.778 €	2.778 €
<b>Gesamtaufwand:</b>	14.488 €	15.092 €	61.104 €	63.832 €
davon umlagefähig: 94,80 %	13.734 €	14.307 €		
davon umlagefähig: 12,5 %			7.638 €	7.979 €
Gebührenmaßstab: (90,00%)	12.361 €	12.876 €	6.874 €	7.181 €
abzügl. Überdeckung 2012	-334 €	-334 €	-155 €	-155 €
<b>Gebührenpfl. Aufwand:</b>	<b>12.027 €</b>	<b>12.542 €</b>	<b>6.719 €</b>	<b>7.026 €</b>

Bezeichnung	Winterdienst			
	<u>Aufwand</u>			
	Straßen		Gehwege	
	Kalkulation 2014	Rechnungsergebnis 2014	Kalkulation 2014	Rechnungsergebnis 2014
Unterh. Fahrzeuge/Geräte	11.452 €	2.603 €	3.973 €	1.604 €
Streumittel	33.937 €	19.364 €	5.151 €	2.152 €
Firmeneinsatz	96.977 €	82.520 €	36.858 €	21.667 €
Haftpflichtversicherung	3.023 €	3.023 €	756 €	756 €
Kalk. Abschreibung	7.227 €	7.227 €	4.021 €	4.021 €
Kalk. Verzinsung	2.230 €	2.230 €	1.119 €	1.119 €
Landesbetrieb Straßen NRW	49.685 €	28.172 €	0 €	0 €
Erstattung Bauhofkosten	29.925 €	22.086 €	11.591 €	8.608 €
<b>Aufwand:</b>	234.456 €	167.225 €	63.469 €	39.927 €
Verwaltungskosten:	15.278 €	15.278 €	6.945 €	6.945 €
<b>Gesamtaufwand:</b>	249.734 €	182.503 €	70.414 €	46.872 €
davon umlagefähig: 87,84%	219.366 €	160.311 €		
davon umlagefähig: 100 %			70.414 €	46.872 €
Gebührenmaßstab (90,00%)	197.430 €	144.280 €	63.373 €	42.185 €
abzügl. 50% Überdeck. 2012	-19.471 €	-19.471 €	-22.272 €	-22.272 €
<b>Gebührenpfl. Aufwand:</b>	<b>177.959 €</b>	<b>124.809 €</b>	<b>41.101 €</b>	<b>19.913 €</b>

## Gesamtübersicht

Bezeichnung	Ertrag		Aufwand		(+) <u>Überdeckung</u> (-) <u>Unterdeckung</u>
	Kalkulation 2014	Rechnungs- ergebnis 2014	Kalkulation 2014	Rechnungs- ergebnis 2014	
3x-jährliche Sommerreinigung	12.059 €	12.182 €	12.027 €	12.542 €	-360 €
Reinigung Altstadt	6.695 €	6.726 €	6.719 €	7.026 €	-300 €
Winterdienst - Straßen	178.228 €	178.582 €	177.959 €	124.809 €	53.773 €
Winterdienst - Gehwege	41.041 €	40.841 €	41.101 €	19.913 €	20.928 €
<b>Kalkulation:</b>	<b>238.023 €</b>		<b>237.806 €</b>		
<b>Ergebnis:</b>		<u><b>238.331 €</b></u>		<u><b>164.290 €</b></u>	<u><b>74.041 €</b></u>

**19. S a t z u n g vom  
zur Änderung der Satzung der Stadt Monschau  
über die Straßenreinigung  
und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren  
vom 12. Dezember 1996**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in Verbindung mit §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706) - SGV NRW 2061 - und der §§ 4, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), alle in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Monschau in seiner Sitzung am 24.11.2015 nachstehende 19. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Monschau über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren beschlossen:

**§ 1**

**§ 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

Abs. 4 wird wie folgt geändert:

Die Benutzungsgebühren betragen je Meter Grundstücksbreite (Frontlänge) für die

- |    |   |                                   |
|----|---|-----------------------------------|
| a) | Sommerreinigung der Fahrbahnen einschließlich Gehwege   |                                   |
|    | <ul style="list-style-type: none"> <li>• bei 3 x jährlicher Reinigung</li> <li>• bei täglicher Reinigung in den Monaten April bis Oktober und wöchentlicher Reinigung in den übrigen Monaten</li> </ul> | <p>0,45 Euro</p> <p>2,78 Euro</p> |
| c) | Winterwartung der Gehwege   | 0,68 Euro                         |

**§ 2**

**§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

## **BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG**

Die vorstehende 19. Satzung vom ... 2015 zur Änderung der Satzung der Stadt Monschau über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 12.12.1996 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, es würde geltend gemacht, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Monschau, den

Margareta Ritter  
Bürgermeisterin



**Beschlussvorlage**

öffentlich       nichtöffentlich

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Haupt- und Finanzausschuss	27.10.2015	4
Rat	24.11.2015	

**Erhebung von Friedhofsgebühren im Haushaltsjahr 2016**

- a) Gebührenkalkulation für das Jahr 2016
- b) Festsetzung der Gebührensätze für das Jahr 2016
- c) 21. Satzung zur Änderung der Satzung vom 18.12.1989 über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Stadt Monschau

**Beschlussvorschlag:**

1. Der Rat genehmigt die als Anlage 1 beigefügte Gebührenkalkulation zur Erhebung von Friedhofsgebühren im Haushaltsjahr 2016.
2. Der Rat beschließt, die Friedhofsgebühren für das Jahr 2016 wie folgt festzusetzen:

§ 2 Reihengrabstellen	2016	2015	Differenz
Verstorbene im Alter von >5 Jahren	1.500 €	1.190 €	310 €
Grabkammern	1.500 €	1.190 €	310 €
Urnenbeisetzung	1.000 €	790 €	210 €

§ 2 a Sonderreihengrabstellen	2016	2015	Differenz
Verstorbene im Alter von >5 Jahren	1.950 €	1.640 €	310 €
Urnenbeisetzung	1.150 €	940 €	210 €

§ 2 b Aschestreufeld	2016	2015	Differenz
	420 €	340 €	80 €

**§ 3 Wahlgrabstätten:**

	2016	2015	Differenz
a) Erdbestattungen/Grabkammern			
Einzelwahlgrab	2.600 €	2.200 €	400 €
Doppelwahlgrab	5.200 €	4.400 €	800 €
Jede weitere Grabstelle	2.600 €	2.200 €	400 €

	2016	2015	Differenz
b) Urnen			
Einzelwahlgrab	1.800 €	1.450 €	350 €
Doppelwahlgrab	3.600 €	2.900 €	700 €
Jede weitere Grabstelle	1.800 €	1.450 €	350 €

	2016	2015	Differenz
<b>§ 5 Bestattungsgebühren</b>			
Reihengräber/Reihengrabkammern	490 €	430 €	60 €
Wahlgräber (Erdbestattung/Grabkammer)	590 €	520 €	70 €
Urnenreihengrab	230 €	210 €	20 €
Urnenwahlgrab	290 €	270 €	20 €

	2016	2015	Differenz
<b>§ 8 Nutzung Friedhofskapelle</b>			
Aufbahrungszeit 1 Tag	180 €	180 €	0 €
Aufbahrungszeit 2 Tage	340 €	340 €	0 €
Aufbahrungszeit 3 und mehr Tage	480 €	480 €	0 €
Nutzung Kapelle bzw. Vorplatz am Tag der Urnenbeisetzung	150 €	120 €	30 €

3. Der Rat beschließt die als Anlage 2 beigefügte 21. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Stadt Monschau.

**A. SACHVERHALT:**

1. Bei den Friedhofsgebühren wird nach der unterschiedlichen Inanspruchnahme der Leistungen des Friedhofsträgers in drei unterschiedliche Gebührenarten unterschieden:
  - die Grabnutzungsgebühr für die Verleihung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte für die Dauer der Ruhezeit
  - die Bestattungsgebühr für den Aushub und das Schließen des Grabes
  - die Gebühr für die Nutzung der Friedhofskapelle zum Aufbahnen der Leiche bzw. anlässlich der Trauerfeierlichkeiten.
2. Nach diesem Prinzip wird auch die Gebührenkalkulation erstellt und die jeweilige Gebühr für die o.g. Leistungen in drei verschiedenen Berechnungen ermittelt.
3. Zu den wesentlichen Änderungen bei den Friedhofsgebühren werden die nachstehenden Erläuterungen gegeben:

- **Vergabe der Nutzungsrechte an Reihengräbern**

Für die Berechnung dieser Gebühr werden die Kosten für die Friedhofspflege und -unterhaltung herangezogen. Ferner zählen auch die internen Kosten für die Planung und Gestaltung der Friedhöfe dazu.

Die aktuelle Gebührenkalkulation für das Jahr 2016 weist deutlich höhere Gebührensätze aus.

Dies ist im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass

1. die Personalkosten (Bauhof, Friedhofswärter, Intern) sich in den vergangenen beiden Jahren um rd. 12 % erhöht haben. Insgesamt ist eine Erhöhung der zu berücksichtigenden Aufwendungen um 7.054 € (4,2 %) von 167.381 € auf 174.435 € eingetreten.
2. die Einnahmen aus Wahlgräbern weiterhin rückläufig sind. Nach dem jetzt ermittelten Durchschnittswert der letzten fünf Jahre verringern sich nach der Kalkulation 2016 trotz der höheren Gebührensätze die Erträge aus der Vergabe neuer Nutzungsrechte als auch aus der Verlängerung der Nutzungsrechte an Wahlgräbern um 650 €.

Unter Berücksichtigung der Kostensteigerungen wird verwaltungsseitig vorgeschlagen, die Gebühr für die Vergabe der Nutzungsrechte an Reihen- bzw. Wahlgräbern ab 2016 wie folgt festzusetzen:

Erwerb Nutzungsrecht	2015	2016	Erhöhung
Reihengrab (Sarg)	1.190 €	1.500 €	310 €
Urnenreihengrab	790 €	1.000 €	210 €
Doppelwahlgrab (Sarg)	4.400 €	5.200 €	800 €
Urnen-doppelwahlgrab	2.900 €	3.600 €	700 €

### ➤ Vergabe der Nutzungsrechte an Wahlgräbern

Aufgrund des geänderten Bestattungsverhaltens ist auch der Erwerb bzw. die Verlängerung des Nutzungsrechtes an Doppelwahlgräbern für eine Sargbestattung seit einigen Jahren rückläufig. Für die Kalkulation 2016 wird ein Erwerb von 4 neuen Doppelwahlgräbern (Sargbestattung) und 8 neuen Doppelwahlgräbern (Urnenbestattung) zugrunde gelegt.

Durch diesen "negativen Trend" können trotz der vorgesehenen Erhöhungen beim Erwerb eines Wahlgrabes keine höheren Erträge erzielt werden.:

Jahr	Erwerb Nutzungsrecht	Gebühr	Anzahl	kalk. Ertrag
2014/15	Einzelwahlgrab (Sarg)	2.200 €	1	2.200 €
2014/15	Doppelwahlgrab (Sarg)	4.400 €	5	22.000 €
2014/15	Urneneinzelwahlgrab	1.450 €	1	1.450 €
2014/15	Urnendoppelwahlgrab	2.900 €	10	29.000 €
<b>2014/15</b>	<b>kalk. Erträge</b>			<b>54.650 €</b>
2016	Einzelwahlgrab (Sarg)	2.600 €	1	2.600 €
2016	Doppelwahlgrab (Sarg)	5.200 €	4	20.800 €
2016	Urneneinzelwahlgrab	1.800 €	1	1.800 €
2016	Urnendoppelwahlgrab	3.600 €	8	28.800 €
<b>2016</b>	<b>kalk. Erträge</b>			<b>54.000 €</b>

### ➤ Bestattungsgebühren

Auch hier ergeben sich aus der aktuellen Kalkulation höhere Gebührensätze, die auf die gestiegenen Personalkosten sowie bei den „Sargbestattungen“ auf eine Korrektur bei den kalkulatorischen Kosten (die jährliche Abschreibung für die Sargsenkapparate und Friedhofswagen war irrtümlich nicht berücksichtigt worden) zurückzuführen sind.

Bestattungsgebühren	2014/15	2016	Erhöhung
Reihengrab (Sarg)	430 €	490 €	60 €
Urnenreihengrab	210 €	230 €	20 €
Doppelwahlgrab (Sarg)	520 €	590 €	70 €
Urnendoppelwahlgrab	270 €	290 €	20 €

### ➤ Benutzung der Friedhofskapellen

Nach der Kalkulation für das Jahr 2016 haben sich die Aufwendungen für den Betrieb der Friedhofskapellen um 9.097 € auf 31.266 € verringert. Dies ist im Wesentlichen auf die Reduzierung des kalk. Zinssatzes sowie geringere Unterhaltungs-/Bewirtschaftungskosten zurückzuführen. Hier stellen aber nach wie vor die

kalkulatorischen Kosten (Abschreibung und Verzinsung des Anlagevermögens) mit 21.214 € (67 %) den größten Posten auf der Aufwandseite dar.

Aufgrund der veränderten Bestattungskultur (der Anteil der Urnen-/Aschebeisetzungen beträgt inzwischen über 70 %) erscheint die Erhebung einer kostendeckenden Gebühr für die Benutzung der Trauerhallen auf den städt. Friedhöfen nicht mehr realistisch. Diese Thematik wurde auch bei der Erstellung des Haushaltssanierungsplanes 2012 - 2021 aufgegriffen. Zur Konsolidierung des Haushaltes wurde u.a. ab 2014 eine Reduzierung von derzeit 7 Trauerhallen im Stadtgebiet auf 4 durch Übertragung auf einen anderen Träger bzw. Abriss der Gebäude einstimmig vom Rat beschlossen.

Unter dieser Vorgabe schlägt die Verwaltung vor, nur die Gebührensätze für die Nutzung des Vorplatzes am Tage der Urnenbeisetzung moderat anzuheben und die Gebührensätze für die Nutzung der Friedhofskapelle (Aufbahrung) nicht zu erhöhen.

4. Um zu verdeutlichen, wie sich die Gebührenerhöhung im kommenden Jahr auf die verschiedenen Grabarten auswirkt, sind die Kosten 2015/2016 für den Erwerb eines Reihengrabes/Doppelwahlgrabes (Sargbestattung) sowie eines Reihengrabes/Doppelwahlgrabes (Urnenbestattung) in den beiden nachfolgenden Schaubildern dargestellt:

Gebührenart	Reihengrab		Doppelwahlgrab	
	2014/15	2016	2014/15	2016
Erwerb Nutzungsrecht	1.190 €	1.500 €	4.400 €	5.200 €
Bestattung	430 €	490 €	520 €	590 €
Nutzung Vorplatz/Kapelle	480 €	480 €	480 €	480 €
Insgesamt:	<b>2.100 €</b>	<b>2.435 €</b>	<b>5.400 €</b>	
Erhöhung:		<b>16 %</b>		<b>17,4 %</b>

Gebührenart	Urnenreihengrab		Urnen-doppelwahlgrab	
	2014/15	2016	2014/15	2016
Erwerb Nutzungsrecht	790 €	1.000 €	2.900 €	3.600 €
Bestattung	210 €	230 €	270 €	290 €
Nutzung Vorplatz/Kapelle	120 €	150 €	120 €	150 €
Insgesamt:	<b>1.120 €</b>	<b>1.375 €</b>	<b>3.290 €</b>	<b>4.045 €</b>
Erhöhung:		<b>22,8 %</b>		<b>23 %</b>

5. Die Verwaltung empfiehlt dem Rat, der beiliegenden Gebührenkalkulation als Grundlage für die Erhebung der Friedhofsgebühren im Jahre 2016 zuzustimmen.

**B. RECHTSLAGE:**

1. Der Rat der Stadt Monschau ist gemäß § 41 Abs. 1 Buchstabe f und i GO NRW in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Monschau (§ 10 Abs. 1) zuständig für die satzungsgemäße Festsetzung allgemein geltender öffentlicher Abgaben.
2. Gemäß § 15 Abs. 1 Ziffer 1.1 der Hauptsatzung der Stadt Monschau ist eine Vorberatung im Haupt- und Finanzausschuss erforderlich.
3. Zurzeit befindet sich die Neufassung der Friedhofssatzung der Stadt Monschau in der Endphase. Sollten sich aus dieser Neufassung Anpassungsbedarfe bei den Gebührentatbeständen /-sätzen ergeben, sind diese auch unterjährig möglich, da Friedhofsgebühren – anders als z.B. Abwasser-, Abfall- oder Straßenreinigungsgebühren keine Jahresgebühren darstellen.

**C. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN:**

1. Die verwaltungsseitig vorgeschlagene Festsetzung der Gebührensätze gewährleistet auf der Grundlage einer sachgerechten, den derzeitigen Erkenntnissen und Bewertungsgrundlagen entsprechenden Kalkulation einen ausreichenden Deckungsgrad des Produktes "Friedhofs- und Bestattungswesen" im Haushaltsjahr 2016.
2. Gegenüberstellung der voraussichtlichen Aufwendungen/ Erträge 2016:

	Erträge:	Aufwendungen:
Erwerb Nutzungsrechte	174.200 €	174.435 €
Bestattungsgebühren	40.470 €	39.962 €
Benutzung Friedhofskapelle	17.850 €	21.886 €
Aschestreufeld	2.520 €	2.547 €
Summe Erträge/Aufwendungen	235.040,00 €	238.830,00 €
<b>Deckungsgrad/Unterdeckung:</b>		<b>98,4 % / 3.790 €</b>

Im Auftrag:

*(Boden) Boden 13/10/15*  


**Anlagen**

- Gebührenkalkulation für das Haushaltsjahr 2016
- 21. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Stadt Monschau

## Neuberechnung kostendeckender Gebühren im Bereich des Bestattungswesens ab 01.01.2016

### 1. Erwerb der Nutzungsrechte an einer Grabstelle

#### 1.1 Persönliche Ausgaben:

Friedhofsunterhaltung einschließlich Winterdienst durch städtische Arbeiter:

2010	=	1.349,00 Std.	
2011	=	1.882,00 Std.	
2012	=	1.860,00 Std.	
2013	=	1.357,25 Std.	
2014	=	1.617,25 Std.	
Gesamtstunden:	=	8.065,50 Std.	: 5 = 1.613 Std.

Der Verrechnungssundensatz eines städtischen Arbeiters betrug nach dem Jahresabschluss 2014 = 32,75 €

Aufgrund eingetretener/zu erwartender Tarifierhöhungen wird für die Kalkulation der Personalkosten 2016 dieser Satz mit einem Aufschlag von 5 % hochgerechnet = + 1,65 €

Verrechnungssundensatz 2016: 34,40 €

Danach sind Personalkosten in Höhe von 55.487 € anzusetzen (1.613 Std. x 34,40 €)

Pflege der Grünanlagen durch Friedhofswärter  
Personalkostenansatz 2016 55.269 €  
. / . Aschestreufeld Mützenich (10.754 x 10 % = 1.075 €) 54.194 €

#### 1.2 Interne Leistungsverrechnungen

Löhne/Gehälter Friedhofs- und Bestattungswesen  
Personalkostenansatz 2016 bei Kostenstelle 553-01-000; 36.644 €  
(91.913 € . / . 55.269 € -Friedhofswärter-)

Aufteilung auf die Gebührenarten im Bestattungswesen:

2 % Aschestreufeld	733 €
8 % Benutzung Aufbahrungshalle	2.932 €
30 % Beisetzung	10.993 €
<b>60 % Erwerb Nutzungsrechte</b>	<b><u>21.986 €</u></b>
	36.644 €

### 1.3 Kalkulation der Sachausgaben für 2016:

Sachk.	Art des Aufwands	2012	2013	2014	Insgesamt	Ansatz 2016
521100	Unterhalt. Grundstücke	5.809 €	6.428 €	6.212 €	18.449 €	6.150 €
524110	Bewirtschaft. Grundstücke	227 €	2.109 €	801 €	3.137 €	1.046 €
524111	Wasser/Abwasser	1.298 €	1.533 €	877 €	3.708 €	1.236 €
524112	Stromkosten	681 €	729 €	1.225 €	2.635 €	878 €
524115	Grundbesitzabgaben	191 €	149 €	119 €	459 €	153 €
525500	Unterhalt. bew. Vermögen	2.024 €	3.046 €	1.598 €	6.668 €	2.223 €
529100	Sonstige Dienstleistungen	6.394 €	5.310 €	4.579 €	16.283 €	5.428 €
541260	Dienst- und Schutzkleidung	345 €	1.467 €	307 €	2.119 €	706 €
543180	Sonst. Geschäftsaufwand	151 €	11 €	177 €	339 €	113 €
543190	Vorräte, Verbrauchsmat.	959 €	559 €	2.521 €	4.039 €	1.346 €
543911	GWG >410 €	39 €	92 €	1.790 €	1.921 €	640 €
					59.757 €	19.919 €

### 1.4 Einsatz Fahrzeuge und Geräte:

Fahrzeug	Betriebsstunden/Jahr	Stundensatz	Aufwand/Jahr
Schlepper	50	18 €	900 €
Transporter	100	12 €	1.200 €
Minibagger	50	18 €	900 €
Insgesamt:			3.000 €

### 1.5 Kalkulatorische Kosten:

Anlagevermögen Friedhöfe (Stand 31.12.2015) - vgl. Anlagennachweise):

Bezeichnung	Anschaffungswert	Restbuchwert	Abschreibung	Restbuchwert 31.12.2016
Grundstücke	93.009 €	93.009 €	- €	93.009 €
Wege, Mauern	160.962 €	64.277 €	3.638 €	60.639 €
Grünflächen	58.546 €	27.852 €	586 €	27.266 €
Grabkammern*	130.407 €	65.204 €	1.449 €	65.204 €
Rasenmäher*	7.000 €	3.500 €	875 €	3.500 €
Minibagger (10 % Anschaffungskosten)	5.483 €	3.839 €	548 €	3.291 €
Summe:	455.407 €	257.681 €	7.096 €	252.909 €

\* Halbwertmethode

Voll-Verzinsung der Restbuchwerte bei  
einem kalkulatorischen Zinssatz von 4,5 % p.a.:

252.909 €  
\* 4,5 %  
**11.381 €**

**Zinsen**

## 1.6 Kostenanteil Friedhofskapellen

Die Trauerhallen erfüllen neben der originären Funktion als Aufbahnhalle bzw. im Rahmen der Beisetzungsfeierlichkeiten noch einen weiteren Zweck. Sie dienen dem Friedhofswärter zur Unterstellung der Gerätschaften und sind darüber hinaus zum

Teil mit öffentlichen Toiletten für die Friedhofsbesucher ausgestattet. Daher erscheint es vertretbar, die Kosten für den Betrieb und die Unterhaltung der Trauerhallen teilweise auf die Gebühr für den Erwerb der Nutzungsrechte an einem Reihengrab oder einer Grabstätte umzulegen. Verwaltungsseitig wird hier eine Aufteilung der Kosten im Verhältnis von 70:30 als angemessen betrachtet.

Nach diesem Schlüssel würde der kalkulierte Aufwand für das Jahr 2016 in Höhe von 31.226 € (Ermittlung siehe Ziffer 3) wie folgt aufgeteilt:

70 % Anteil des Aufwandes für Aufbahrung/Verabschiedung	= 21.886 €
<b>30 % Anteil des Aufwandes für die Friedhofsunterhaltung</b>	<b>= 9.380 €</b>
	31.266 €

## 1.7 Kostenzusammenstellung und Gebührenberechnung

Personalaufwand (55.487 € + 54.194 €)	109.681 €
Interne Verrechnungen	21.986 €
Unterhaltung/Bewirtschaftung	20.000 €
Einsatz Fahrzeuge/Geräte	3.000 €
Beitrag Gartenbau-Berufsgenossenschaft	1.200 €
Kostenanteil Friedhofskapellen	9.380 €
Abschreibung Anlagevermögen	7.096 €
Kalkulatorische Zinsen	11.381 €
Anteil Geräte/Bewirtschaftung Streufeld	-108 €
Aufwendungen insgesamt:	183.616 €
Abzüglich im öffentlichen Interesse liegender Park- und Grünflächenanteil von 5 %	<u>9.181 €</u>
Gebührenrelevanter Aufwand:	174.435 €

### A) **Wahlgräber**

Wahlgrabvergaben der Jahre 2010 - 2014:

Jahr	Einzel		Doppel		Ertrag	Verlängerung Nutzungsrechte
	Sarg	Urne	Sarg	Urne		
2010	1	1	4	9	35.150 €	20.995 €
2011	2	1	6	13	52.250 €	9.452 €
2012	1	-	4	7	31.100 €	3.127 €
2013	-	1	7	5	45.800 €	6.930 €
2014	-	-	1	8	31.100 €	8.710 €
<b>GESAMT:</b>	4	3	22	42	195.400 €	49.214 €
<b>Durchschnittlicher Ertrag/Jahr:</b>					<b>39.080 €</b>	<b>9.843 €</b>

### Voraussichtliche Erträge aus der Vergabe von Wahlgrabstätten 2016:

Grabart	Bestattungsform	Anzahl	Nutzungsgebühr	Gesamtgebühr
Einzelwahlgrab	Sarg	1	2.600 €	2.600 €
Doppelwahlgrab	Sarg	4	5.200 €	20.800 €
Einzelwahlgrab	Urne	1	1.800 €	1.800 €
Doppelwahlgrab	Urne	8	3.600 €	28.800 €
			Insgesamt:	54.000 €

### **Verlängerung der Nutzungsrechte an Grabstätten (jährlich):**

In Anlehnung an die Ergebnisse von 2010 - 2014 kann für die Verlängerung der Nutzungsrechte bei Wahlgräbern 2016 mit einem Betrag von rd. 12.000 € (49.214 € : 5 Jahre x 1,20) gerechnet werden.

Aus der Vergabe von neuen bzw. der Verlängerung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten werden für das Jahr 2016 folgende Erträge veranschlagt:

➤ Erträge aus der Vergabe neuer Nutzungsrechte:	54.000 €
➤ Erträge aus der Verlängerung von Nutzungsrechten:	12.000 €
➤ <b>Summe Erträge</b>	<b>66.000 €</b>

### **B) Reihengräber/Urnenräber**

#### **Erträge aus der Vergabe von Nutzungsrechten an Reihengräbern:**

Bestattungsform	Anzahl Bestattungen	Erwerb 30 Jahre	Erwerb 20 Jahre	zusätzliche Pflege	Erträge
<b>Sargbestattung</b>					
Reihengrab	24	1.500 €			36.000 €
Sonderreihengrab	1	1.500 €		450 €	1.950 €
<b>Urnenbestattung</b>					
Reihengrab	53		1.000 €		53.000 €
Sonderreihengrab	15		1.000 €	150 €	17.250 €
<b>Gesamtertrag</b>					108.200 €

Zur Deckung des **gebührenpflichtigen Aufwands** im Rahmen der Vergabe der Nutzungsrechte an Wahl-/ Reihengräbern in Höhe von werden folgende Erträge veranschlagt:

➤ Reihengräber/Sonderreihengräber	108.200 €
➤ Wahlgräber	66.000 €
<b>Erträge insgesamt:</b>	<b>174.200 €</b>

## 2. Bestattungsgebühren

### 2.1 Personalaufwendungen

Im Haushaltsjahr 2016 werden für die Kalkulation 131 Bestattungen zu Grunde gelegt. Nach den unterschiedlichen Bestattungsformen wird die Zahl der Erdbestattungen mit 36, die Zahl der Urnenbeisetzungen mit 89 und der Anzahl der Ascheverstreungen mit 6 berücksichtigt.

#### 2.1 Personalaufwand im Rahmen der Beisetzung:

Bestattungsform	Anzahl	Zeitaufwand/ Grabaushub	Verrechnungs- stunde 2016	Aufwand/ Grab	Gesamtaufwand
<b>Sargbestattung:</b>	<b>36</b>				
Reihengrab	25	9	34,40 €	309,60 €	7.740,00 €
Wahlgrab	11	12	34,40 €	378,40 €	4.162,40 €
<b>Urnenbestattung:</b>	<b>89</b>				
Reihengrab	68	4	34,40 €	137,60 €	9.356,80 €
Wahlgrab	21	6	34,40 €	206,40 €	<u>4.334,40 €</u>
<b>Gesamtaufwand:</b>					<b>25.593,60 €</b>

### 2.2 Interne Verrechnung

Löhne/Gehälter Friedhofs- und Bestattungswesen  
Personalkostenansatz 2016 bei Kostenstelle 553-01-000;  
(91.913 € ./. 55.269 € -Friedhofswärter-) 36.644 €

Aufteilung auf die Gebührenarten im Bestattungswesen:

2 % Aschestreufeld	733 €
8 % Leichenhalle	2.932 €
<b>30 % Bestattung</b>	<b>10.993 €</b>
60 % Erwerb Nutzungsrechte	<u>36.644 €</u>
	36.644 €

### 2.3 Kosten Kompaktbagger:

Der Minibagger wird für das Jahr 2016 wie folgt berechnet:

131	Bestattungen insgesamt
./. 89	Urnenbeisetzungen
./. 6	Ascheverstreungen
./. 2	erforderliche Handausschachtungen
<u>34</u>	Einsätze

Hierfür werden Betriebs- und Unterhaltungskosten in Höhe von 34 Bestattungen x 1,5 Betriebsstunde x 18,00 € = 918 € angesetzt.

### 2.4 Kalkulatorische Kosten

Hierunter ist das Anlagevermögen erfasst, das für die Bestattungen eingesetzt wird (Stand 31.12.2015 Anlagenachweise):

Art	Anschaffungswert	Restbuchwert	Abschreibung
Sargsenkgeräte	12.600 €	6.300 € *	970 €
Friedhofswagen	7000 €	3.500 € *	350 €
Minibagger (10 % der AK für Bestattungen)	5.483 €	3.839 €	548 €
. / . Abschreibung 2016		548 €	
<b>Anlagevermögen</b>	<b>25.083 €</b>	<b>13.091 €</b>	<b>1.868 €</b>

\* Halbwertmethode

Voll-Verzinsung der Restbuchwerte bei einem kalkulatorischen Zinssatz von 4,5 % p.a.:

Zinsen: 589 €

## 2.5 Kostenzusammenstellung und Gebührenberechnung

Personalaufwand	25.594 €
Interne Verrechnung	10.993 €
Grabaushub Minibagger	918 €
Abschreibung	1.868 €
kalkulatorische Zinsen	589 €
<b>Gesamtaufwand</b>	<b>39.962 €</b>

### A) Wahlgräber (Sargbestattung)

12 Arbeitsstunden x 34,40 € (Verrechnungsstunde)	412,80 €
Interne Leistungsverrechnung (10.993 € : 125 Bestattungen)	87,94 €
Baggereinsatz und kalk. Kosten :36 (nur Sargbestattungen)	93,75 €
	<hr/>
	594,49 €
<b>Empfohlene Bestattungsgebühr:</b>	<b>590,00 €</b>

### B) Reihengräber

9 Arbeitsstunden x 34,40 € (Verrechnungsstunde)	309,60 €
Interne Leistungsverrechnung (10.993 € : 125 Bestattungen)	87,94 €
Baggereinsatz und kalk. Kosten : 36 (nur Sargbestattungen)	93,75 €
	<hr/>
	491,29 €
<b>Empfohlene Bestattungsgebühr:</b>	<b>490,00 €</b>

### C) Urnenwahlgräber

6 Arbeitsstunden x 34,40 € (Verrechnungsstunde)	206,40 €
Interne Leistungsverrechnung (10.993 € : 125 Bestattungen)	87,94 €
	<hr/>
	294,34 €
<b>Empfohlene Bestattungsgebühr:</b>	<b>290,00 €</b>

## D) Urnenreihengräber

4 Arbeitsstunden x 34,40 € (Verrechnungsstunde)	137,60 €
Interne Leistungsverrechnung (10.993 € :125 Bestattungen)	<u>87,94 €</u>
	225,54 €
<b>Empfohlene Bestattungsgebühr:</b>	<b>230,00 €</b>

## 2.6 Erträge:

➤ 11 Wahlgräber	x 590 € =	6.490 €
➤ 25 Reihengräber	x 490 € =	12.250 €
➤ 21 Urnenwahlgräber	x 290 € =	6.090 €
➤ 68 Urnenreihengräber	x 230 € =	<u>15.640 €</u>
➤ <b>Insgesamt:</b>		<b>40.470 €</b>

## 3. Friedhofskapellen:

### 3.1 Personalkosten

Arbeitsstunden (Auflösung Sammelnachweis):

Jahr	2010	2011	2012	2013	2014	Mittelwert
Stunden	15,50	26,25	26,25	7,75	2,5	15,65

15,65 Arbeitsstunden x 34,40 € (Interne Verrechnungsstunde)	538,36 €
<b>Personalaufwendungen:</b>	<b>538,00 €</b>

### 3.2 Interne Verrechnung:

Löhne/Gehälter Friedhofs- und Bestattungswesen Personalkostenansatz 2016 bei Kostenstelle 553-01-000; (91.913 € ./. 55.269 € -Friedhofswärter)	36.644 €
--	----------

Aufteilung auf die Gebührenarten im Bestattungswesen:

2 % Aschestreufeld	733 €
<b>8 % Leichenhalle</b>	<b>2.932 €</b>
30 % Bestattung	10.993 €
60 % Erwerb Nutzungsrechte	<u>21.986 €</u>
	36.644 €

### 3.3 Sachausgaben

Nach den Jahresrechnungen der Jahre 2010 - 2014 betragen die Aufwendungen für die Bewirtschaftung und Unterhaltung der Friedhofskapellen:

2010	2011	2012	2013	2014	Insgesamt:	mittlerer Wert
5.328 €	15.527 €*	6.525 €	2.763 €	2.765 €	32.908 €	6.582 €

*Rep. und Anstrich Fenster/Türen LH Höfen:	6.000 €
Rep. Dach- und Wandbekleidung LH Monschau:	<u>1.800 €</u>
	7.800 €



Die Verwaltung schlägt daher vor, nur die Gebührensätze für die Nutzung des Vorplatzes bzw. der Friedhofskapelle am Tag der Beisetzung (Urnenbeisetzung) anzuheben und die Gebührensätze für die Nutzung der Friedhofskapelle (Aufbahrung) nicht zu erhöhen.

**Kalkulierte Erträge:**

Aufbahrungszeit	Gebührensatz	Anzahl Nutzungen***	Ertrag
Vorplatz Kapelle (Urnenbeisetzung)	150 €	21	3.150 €
1 Tag	180 €	4	720 €
2 Tage	340 €	3	1.020 €
3 Tage und mehr	480 €	27	12.960 €
<b>Erträge insgesamt:</b>			<b>17.850 €</b>

\*\*\*Mittelwert 2013/2014

**4. Aschestreufeld (auf der Erweiterungsfläche des Friedhofes in Mützenich)**

=====

**4.1 Kalkulatorische Kosten**

Grundstücksfläche 75 m<sup>2</sup> x 6,00 € \* = 450,00 €  
 \*Grundstückswert 2 € je m<sup>2</sup> + 4 € je m<sup>2</sup> (für Aufwuchs und Bepflanzung)

Errichtung der Gedenkstätte  
 Anschaffungswert (1.974 €) / Restbuchwert (1.623 €)  
 Abschreibung (2%) = 39,00 €  
 kalk. Zinsen (4,5 % Restbuchwert) = 73,00 €  
 = 112,00 € 112,00 €

**4.2 Kosten der Friedhofspflege**

Die Lohnkosten des Friedhofswärters werden für 2016 mit 10.754 €  
 angesetzt. Hierzu kommt eine Pauschale von 10% für den Einsatz der Geräte einschl. Betriebskosten von 1.075 €  
 11.829 €  
 Für die Fläche des Streufeldes zuzügl. Anteilige Kosten für die allgemeine Friedhofspflege (Wege, Hecken pp.) werden anteilige Kosten des Friedhofswärters von 10 % von 11.829 € zugrunde gelegt 1.183,00 €

**4.3 Interne Leistungsverrechnung:**

Löhne/Gehälter Friedhofs- und Bestattungswesen  
 Personalkostenansatz 2016 Kostenstelle: 553-01-000;  
 (91.913 € . / . 55.269 € -Friedhofswärter-) 36.644 €

Aufteilung auf die verschiedenen Gebührenarten:

**2 % Aschestreufeld Mützenich 733 € 733,00 €**  
 8 % Benutzungsentgelt Leichenhalle 2.932 €  
 30 % Bestattungsgebühren 10.993 €  
 60 % Erwerb Nutzungsrechte 21.986 €  
 36.644 €

4.4 Für den Einsatz des städt. Bauhofes werden für das Verstreuen der Asche einschl. Vorbereitung 2 Verrechnungsstunden à 34,40 € zugrunde gelegt 68,80 €

**Gesamtaufwand:** **2.546,80 €**

4.5 Als Kalkulationsgrundlage werden 6 Ascheverstreuerungen pro Jahr angesetzt, wonach sich eine Gebühr für eine Ascheverstreuerung in Höhe von 424,47 €  
(2.546,80 € : 6 ) ergibt.

**Vorgeschlagener Gebührensatz:** **420,00€**

## 5. Zusammenfassung:

Unter Einbeziehung der vorstehenden Neuberechnungen ergeben sich im Jahr 2016 folgende Gebührensätze:

	2013	2014/15	2016	Erhöhung:
<b>Verleihung Nutzungsrechte:</b>				
Reihengrab /-kammer	1.010 €	1.190 €	1.500 €	26,10%
Sonderreihengrab	1.460 €	1.640 €	1.950 €	18,90%
Einzelwahlgrab /-kammer	2.100 €	2.200 €	2.600 €	18,20%
Doppelwahlgrab /-kammer	4.200 €	4.400 €	5.200 €	18,20%
Urnenreihengrab	670 €	790 €	1.000 €	26,60%
Sonderurnenreihengrab	820 €	940 €	1.150 €	22,30%
Urneneinzelwahlgrab	1.300 €	1.450 €	1.800 €	24,10%
Urnendoppelwahlgrab	2.600 €	2.900 €	3.600 €	24,10%
Streufeld	340 €	340 €	420 €	23,50%
<b>Bestattungsgebühren:</b>				
Reihengrab /-kammer	410 €	430 €	490 €	14,00%
Wahlgrab /-kammer	500 €	520 €	590 €	13,50%
Urnenreihengrab	210 €	210 €	230 €	9,50%
Urnwahlgrab	270 €	270 €	290 €	7,40%
<b>Nutzung Friedhofskapelle:</b>				
1 Tag	160 €	180 €	180 €	0,00%
2 Tage	320 €	340 €	340 €	0,00%
ab 3 Tage	480 €	480 €	480 €	0,00%
Nutzung Friedhofskapelle bzw. Vorplatz am Tag der Beisetzung:	100 €	120 €	150 €	25,00%

Aufgestellt:

  
(Müller)

# 21. Satzung

## vom ..... zur Änderung der Satzung vom 18.12.1989 über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Stadt Monschau

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) i. V. m. § 4 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (BestG NW) vom 17.06.2003 (GV NW S. 313) sowie der §§ 4, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), - alle in der zur Zeit gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Monschau in seiner Sitzung am 24.11.2015 folgende 21. Satzung zur Änderung der Satzung vom 18.12.1989 über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Stadt Monschau beschlossen:

### § 1

#### § 2 Reihengrabstellen - wird wie folgt geändert -

Für die Bereitstellung von Reihengräbern werden folgende Gebühren erhoben:

a)	bei Verstorbenen im Alter bis zu 5 Jahren	750 €
b)	bei Verstorbenen im Alter von mehr als 5 Jahren	1.500 €
c)	bei einer Urnenbeisetzung	1.000 €
d)	Beilegung einer Urne in einem vorhandenen Reihengrab	1.000 €

### § 2

#### § 2 a Sonderreihengrabstellen - wird wie folgt geändert -

Für die Bereitstellung von Sonderreihengräbern werden folgende Gebühren erhoben:

a)	bei einer Leichenbestattung	1.950 €
b)	bei einer Urnenbeisetzung	1.150 €

### § 3

#### § 2 b Aschestreifeld – wird wie folgt geändert –

Für die Beisetzung der Asche auf dem Aschestreifeld des Friedhofes in Mützenich wird folgende Gebühr erhoben: 420 €

## § 4

### § 3 Wahlgrabstätten - wird wie folgt geändert -

Für die Verleihung des Nutzungsrechts an Wahlgräbern werden Gebühren wie folgt erhoben:

- |    |  |         |
|----|--|---------|
| a) | bei Erdbestattungen sowie in Grabkammern |         |
|    | für ein Einzelwahlgrab                   | 2.600 € |
|    | für ein Doppelwahlgrab                   | 5.200 € |
|    | für jede weitere Grabstelle              | 2.600 € |
| b) | bei Urnenbeisetzungen                    |         |
|    | für 1 Einzelwahlgrab                     | 1.800 € |
|    | für 1 Doppelwahlgrab                     | 3.600 € |
|    | für jede weitere Grabstelle je           | 1.800 € |

## § 5

### § 5 Bestattungsgebühren - wird wie folgt geändert -

An Bestattungsgebühren werden erhoben

- |    |  |       |
|----|--|-------|
| a) | in Reihengräbern   |       |
|    | bei Verstorbenen im Alter von bis zu 5 Jahren            | 230 € |
|    | bei Verstorbenen von mehr als 5 Jahren                   | 490 € |
| b) | in Reihengrabkammern                                     | 490 € |
| d) | in Wahlgrabstätten (bei Erdbestattungen und Grabkammern) |       |
|    | bei Verstorbenen im Alter von bis zu 5 Jahren            | 290 € |
|    | bei Verstorbenen von mehr als 5 Jahren                   | 590 € |

## § 6

### § 8 Benutzung der Friedhofskapellen - wird wie folgt geändert -

Für die Benutzung der Friedhofskapellen werden folgende Gebühren erhoben:

- |    |  |       |
|----|--|-------|
| d) | Nutzung der Friedhofskapelle bzw. des Vorplatzes an der Friedhofskapelle am Tag der Beisetzung | 150 € |
|----|--|-------|

## § 7

### § 15 Diese Satzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.

## BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende 21. Satzung vom \_\_\_\_\_ zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Monschau vom 18.12.1989 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, es würde geltend gemacht, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat  
oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurde, die den Mangel ergibt.

Monschau, den \_\_\_\_\_

(Margareta Ritter)  
Bürgermeisterin



## A. Sachlage

Gemäß § 1 Absatz 2 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) ist dem Haushaltsplan unter anderem der Stellenplan beizufügen. Der Stellenplan ist insofern Bestandteil des Haushaltsplanes.

Der Stellenplan hat die im Haushaltsjahr erforderlichen Stellen der Beamten und der nicht nur vorübergehend tariflich Beschäftigten auszuweisen.

Der Stellenplan 2016 ist dieser Beschlussvorlage als Anlage beigefügt. Die sich ergebenden Änderungen bzw. Neufestsetzungen gegenüber 2015 sind nachfolgend dargestellt.

### **1. Beamte**

Die Anzahl der Stellen erhöht sich von bisher 20,42 Stellen **um 1,06 Stellen** auf nunmehr **21,48 Stellen im Jahre 2015**:

Die aufgrund von Umbesetzung und Neuorganisation frei gewordene Stelle im Bereich „Asylbewerberleistungen“ wurde mit einer Beamtin des mittleren Dienstes (vormals Mitarbeiterin der Städteregion Aachen) besetzt. Der Stellenplan 2015 sah diese (Halbtags-) Stelle im Bereich der Tariflich Beschäftigten vor. Aufgrund der bekannt hohen Flüchtlingszahlen musste inzwischen eine Aufstockung auf eine **Vollzeitstelle (Bes.-Gruppe A 8)** erfolgen.

Weiterhin wird eine bisher mit 18 Wochenstunden ausgewiesene Stelle (unterhäftige Beschäftigung während der Elternzeit) der Besoldungsgruppe **A 8** nunmehr mit 20,5 Stunden geführt. Dies entspricht einer **Erhöhung des Stellenanteiles um 0,06**.

### **Stellenanhebungen/Beförderungen**

Für **zwei Aufstiegsbeamte** ist nach erfolgreichem Abschluss des Bachelor-Studienganges **jeweils eine Stelle im gehobenen Dienst, Besoldungsgruppe A 9**, ausgewiesen.

Darüber hinaus ist entsprechend der Wertigkeit der übertragenen Aufgaben **eine Stellenanhebung** auf der Ebene der stellvertretenden Fachbereichsleitung **von Besoldungsgruppe A 12 nach Bes.-Gruppe A 13 g.D. vorgesehen**.

Hinweis: In der Besoldungsgruppe A 8 endet die Zeit der Abordnung eines Mitarbeiters zur ARGE nach Ablauf von 5 Jahren zum 30.12.2015. Eine Ausweitung des Stellenplanes bedeutet dies nicht, da die Stelle weiter vorgehalten wurde. Jedoch fallen ab 2016 für diesen Mitarbeiter entsprechende Personalkosten an.

### **2. Tariflich Beschäftigte**

Für das Jahr 2016 ergibt sich ein Stellenbedarf von **63,62 Stellen für die Tariflich Beschäftigten**. Dies entspricht einer **Verringerung von 2,3 Stellen** gegenüber 2015 (65,92 Stellen).

## **Einsparung von Stellen**

Folgende Entwicklungen ermöglichen den Stellenabbau im Bereich der Tariflich Beschäftigten.

### **1 Stelle EG 8:**

Eine Mitarbeiterin scheidet rentenbedingt aus dem Dienst aus. Eine Übertragung der Aufgaben auf vorhandenes Personal innerhalb des Fachbereiches ist möglich, da in einem anderen Sachgebiet Aufgaben wegfallen bzw. weniger Zeit in Anspruch nehmen werden.

### **0,5-Stelle EG 8:**

Wie unter 1. beschrieben, war für den Bereich Asylbewerberleistungen eine 0,5-Stelle vorgesehen, die aber mit einer Beamtin besetzt wurde.

### **0,5-Stelle EG 6:**

Aufgrund des genehmigten Altersteilzeitantrages eines Bauhofmitarbeiters ist für die Arbeits- und die Freiphase jeweils nur noch eine halbe Stelle auszuweisen. Der Mitarbeiter geht Ende 2016 in die Freiphase.

Sofern hierdurch bedingt eine Neueinstellung erfolgen muss, wird dies im Stellenplan 2017 zu berücksichtigen sein.

Weitere geringfügige Verschiebungen in verschiedenen Aufgabenbereichen führen insgesamt zu einer weiteren Einsparung von 0,3 Stellen.

## **Stellenwertigkeit**

Bedingt durch den stetigen Personalabbau werden zusätzliche und oft auch höherwertige Aufgaben von Mitarbeitern übernommen. Hieraus folgt die Verpflichtung, die Wertigkeit der neu definierten Stellen zu überprüfen.

Im Stellenplan 2016 sind folgende Anpassungen aufgrund der Übertragung höherwertiger Aufgaben und der anschließend durchgeführten Stellenbewertung vorzunehmen:

**Anhebung einer Stelle von EG 9 nach EG 10**

**Anhebung einer Stelle von EG 6 nach EG 9**

**Anhebung zweier Stellen von EG 5 nach EG 6**

**Anhebung einer Stelle von EG 2 nach EG 3**

Der tarifvertragliche Anspruch auf Höhergruppierung wurde in allen Fällen bereits erfüllt.

Die übrigen Stellenausweisungen für die Tariflich Beschäftigten entsprechen dem derzeitigen Stand der Stellenbewertungen. Sollten sich durch neue Aufgabenzuweisungen Veränderungen in der Bewertung ergeben, so muss hierauf bereits tarifvertraglich unabhängig von der Ausweisung im Stellenplan reagiert werden.

## **B. Rechtslage**

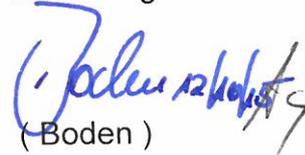
Für den Erlass des Stellenplanes ist gemäß § 41 Abs. 1 Buchstabe h) der GO NRW der Rat zuständig.

Eine Vorberatung im Haupt- und Finanzausschuss ist gemäß § 15 Ziffer 1.1 der Hauptsatzung erforderlich.

## **C. Finanzielle Auswirkungen**

Die sich aus dem Stellenplan ergebenden finanziellen Auswirkungen werden bei der Veranschlagung der Personalkosten im Haushalt 2016 entsprechend berücksichtigt. Die Vorgaben des Haushaltssanierungsplanes werden eingehalten.

Im Auftrage:

  
(Boden)

**Anlage: Stellenplan 2016**

# Stellenplan

der Stadt Monschau  
für das Haushaltsjahr

**2016**

## I. Beamte

Laufbahngruppen und Amtsbezeichnungen	Besol- dungs- gruppe	Zahl der Stellen 2016			Zahl der Stellen 2015	Zahl der tatsächlich besetzten Stellen am 30.06.2015	Vermerke Erläuterungen
		insg.	davon mit Zulage	davon ausge- sondert			
<b>Wahlbeamte</b>							
Bürgermeisterin	B3	1	-	-	1		
<b>Höherer Dienst</b>							
Stadtoberverwaltungsrat/-rätin	A14	2	-	-	2		
Stadtverwaltungsrat/-rätin	A13	-	-	-	-		
<b>Gehobener Dienst</b>							
Stadtoberamtsrat/-rätin	A 13	1	-	-	-		
Stadtamtsrat/-rätin	A12	2	-	-	3		
Stadtamtmann/-frau	A11	3	-	-	3		
Stadtoberinspektor/-in	A10	2,24	-	-	2,24		
Stadtinspektor/-in	A9	2,49	-	-	0,49		2 Stellen Aufstiegsbeamte
<b>Mittlerer Dienst</b>							
Stadtamtsinspektor/-in	A9	4	1	-	4		
Stadthauptsekretär/-in	A8	3,75	-	-	2,69		
Stadtobersekretär/-in	A7	-	-	-	-		
Stadtsekretär/-in	A6	-	-	-	2		
<b>Gesamt</b>		<b>21,48</b>			<b>20,42</b>		<b>21,42</b>

## II. Tariflich Beschäftigte

Entgeltgruppe	Zahl der Stellen 2016	Zahl der Stellen 2015	Zahl der tatsächlich besetzten Stellen am 30.06.2015	Erläuterungen
15	-	-	-	
14	-	-	-	
13	-	-	-	
12	1	1	1	
11	-	-	-	
10	3	2	3	
09	8,18	7,92	7,92	
08	4,22	5,72	5,22	
07	-	-	-	
06	16,06	16	16,06	
05	15,94	17,5	15,94	
04	-	-	-	
03	4,95	3,72	4,74	
02a	1	1	1	
02	9,27	11,06	9,27	
01	-	-	-	
<b>Gesamt</b>	<b>63,62</b>	<b>65,92</b>	<b>64,15</b>	

ATZ-Stellen sind in der Arbeitsphase und in der Freiphase mit der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit berechnet.

## Stellenübersicht

### Teil A: Aufteilung nach der Gliederung

- Beamte -

Produktbereich	Bezeichnung	Wahlbeamte		Höherer Dienst		Gehobener Dienst							Mittlerer Dienst					gesamt
		B3	A14	A14	A13	A13	A12	A11	A10	A9	A9	A8	A7	A6	A5			
01	Innere Verwaltung	1		2		0,01	1,19	1,05	1,58	2,49	0,23	0,5						10,05
02	Sicherheit und Ordnung					0,69	0,10		0,16		1,99							2,94
03	Schulträgeraufgaben							0,86										0,86
04	Kultur und Wissenschaft						0,10	0,14			0,20							0,44
05	Soziale Leistungen (einschl. ARGE)					0,02						2,75						2,77
06	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe										0,33							0,33
07	Gesundheitsdienste					0,02					0,01							0,03
08	Sportförderung										0,24							0,24
09	Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformationen								0,50									0,50
10	Bauen und Wohnen						0,10	0,01				0,35						0,46
11	Ver- und Entsorgung					0,10		0,40			0,14							0,64
12	Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV					0,10		0,24			0,30							0,64
13	Natur- und Landschaftspflege							0,20			0,56							0,76
14	Umweltschutz					0,03												0,03
15	Wirtschaft und Tourismus					0,03	0,51					0,15						0,69
16	Allgemeine Finanzwirtschaft							0,10										0,10
17	Stiftungen																	
	<b>INSGESAMT:</b>	<b>1</b>		<b>2</b>		<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>2,24</b>	<b>2,49</b>	<b>4</b>	<b>3,75</b>	<b>0</b>				<b>21,48</b>	

**Stellenübersicht**  
**Teil A: Aufteilung nach der Gliederung**  
- Angestellte -

Produktbereich	Bezeichnung	Entgeltgruppen													gesamt			
		15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3		2Ü	2	1
01	Innere Verwaltung				0,20		0,60	4,38	2,69		8,01	13,54		1,00	1	3,52		34,94
02	Sicherheit und Ordnung						0,45	0,60			0,05	0,90		1,50				3,50
03	Schulträgeraufgaben										2,45	1,33		0,64		5,75		10,17
04	Kultur und Wissenschaft							0,50	0,56		0,05			0,36				1,47
05	Soziale Leistungen (einschl. ARGE)						0,05	0,40										0,45
06	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe																	
07	Gesundheitsdienste																	
08	Sportförderung				0,15			0,10	0,04									0,29
09	Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformationen				0,35			0,30	0,10									0,75
10	Bauen und Wohnen				0,10			0,43										0,53
11	Ver- und Entsorgung						0,60	0,70	0,18			0,17						1,65
12	Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV						0,20	0,385	0,05			0,15						0,785
13	Natur- und Landschaftspflege						1,10	0,385				5,35		1,45				8,285
14	Umweltschutz																	
15	Wirtschaft und Tourismus				0,20				0,60									0,80
16	Allgemeine Finanzwirtschaft																	
17	Stiftungen																	
	<b>INGESAMT:</b>				1	3	8,18	4,22	16,06	15,94	4,95	1	9,27					<b>63,62</b>

### Nachwuchskräfte und informativ beschäftigte Dienstkräfte

	Art der Vergütung	Vorgesehen für 2016	Beschäftigt am 01.10.2015	Erläuterungen
Aufstiegsbeamte mD>gD	A 6	2	2	Aufstiegslehrgang endet 08/2016
Inspektoren-Anwärter	-	-	-	-
Sekretär-Anwärter	-	-	-	-
Auszubildende als Verwaltungsfachangestellte	-	-	-	-



## **A. Sachverhalt:**

Die Verwaltung erstellt zurzeit den Entwurf der Haushaltssatzung 2016 und die vierte Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans 2012 bis 2021. Die förmliche Aufstellung und Bestätigung erfolgen bis spätestens zum 27.10.2015.

Wegen näherer Einzelheiten wird auf die Haushaltsunterlagen verwiesen. Sie werden den Stadtverordneten in elektronischer Form zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus erhält jede Fraktion eine gedruckte Ausfertigung.

## **B. Rechtslage:**

Nach § 78 Abs. 1 GO NRW hat die Stadt für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen. Der Entwurf der Haushaltssatzung ist vom Kämmerer aufzustellen und durch die Bürgermeisterin zu bestätigen. Er wird vom Rat nach § 80 Abs. 4 GO NRW in öffentlicher Sitzung beraten und beschlossen.

Die Stadt Monschau nimmt am Stärkungspakt Stadtfinanzen des Landes NRW teil. Neben der Gemeindeordnung und der Gemeindehaushaltsverordnung NRW bestimmt deshalb zusätzlich das Gesetz zur Unterstützung der kommunalen Haushaltssanierung im Rahmen des Stärkungspaktes Stadtfinanzen (kurz: Stärkungspaktgesetz) ihre Haushaltswirtschaft.

Im Auftrag:



(Stadtkämmerer)